

www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

11. Jhg. 1. Ausgabe
11. März 2013 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Geringfügige Beschäftigung und Minijobs

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

- Geringfügige Beschäftigung und Minijobs 4
- Arbeitgeberhaftung in der Betriebsrente 6
- Steuern und Finanzen 7
- Arbeitsrecht 8
- Aus den Innungen 9
- Informationen aus dem Kfz-Gewerbe 16
- Young Professionals gesucht, Alter egal 18
- Mustertextseiten 19 – 21
- Aushangpflicht 28
- Fachkräfte-Plattform öffnet Türen auf dem regionalen Arbeitsmarkt 30
- Datensicherung 32
- Unternehmerfrauen Handwerk 36
- Vertrags- und Baurecht 38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2013/2014

BRENNPUNKT
 Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

11. Juni 2013	17. Mai 2013
03. September 2013	09. August 2013
03. Dezember 2013	06. November 2013
11. März 2014	11. Februar 2014

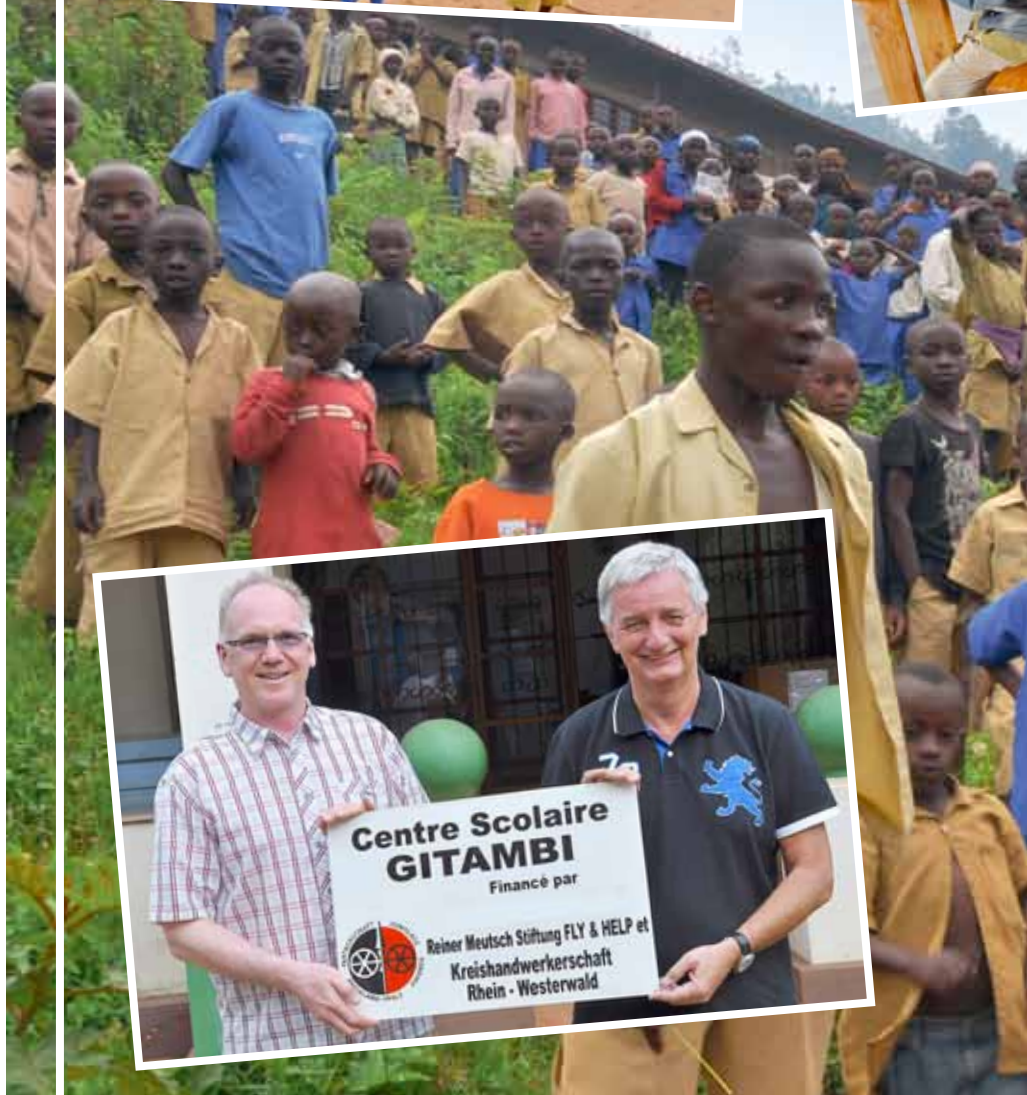
Innungsschule GITAMBI-Ruanda eröffnet

Im November 2011 fiel der Startschuss für den Bau einer Schule in Ruanda des Rhein-Westerwälder Handwerks gemeinsam mit der Stiftung „FLY & HELP“. Nun, nur 15 Monate später, konnte am 12.02.2013 die Innungsschule GITAMBI-Ruanda eröffnet werden.

Unter Mitwirkung der 650 Schulkinder, der Lehrer sowie der Dorfbewohner wurde in einer bewegenden Feierstunde das Gebäude seiner Bestimmung übergeben.

Seitens der Innungen und der Kreishandwerkerschaft war der Obermeister der Baugewerks-Innung RWW und zugleich Vorstandsmitglied der KHS RWW, Jürgen Mertgen, vor Ort dabei, der uns die nachfolgenden Bilder zur Verfügung gestellt hat. Hier einige Impressionen.

Weitere Bilder unter: www.handwerk-rww.de







Geringfügige Beschäftigung und Minijobs

Wie aus dem am 30.09.2012 veröffentlichten Quartalsbericht der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) hervorgeht, wurden in Deutschland rund 6,8 Millionen Minijobs gezählt. Auch in Handwerksbetrieben sind häufig geringfügig Beschäftigte anzutreffen.

Arbeitsrechtliche Beurteilung

Minijobber sind Teilzeitbeschäftigte und so zu behandeln wie jeder andere Mitarbeiter auch. Der Minijobber hat anteilig dieselben Ansprüche auf Urlaub, Weihnachtsgeld, Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage. Anders als andere Beschäftigte erhält er aber, wenn er länger als 6 Wochen krank ist, kein Krankengeld von der Krankenkasse. Für Minijobber gelten die ganz normalen Kündigungsregeln. Ist der Arbeitgeber tarifgebunden, gelten die tariflichen Regelungen auch für den Minijobber. Er darf nicht anders behandelt werden, weil er nur aushilft. Zur Vermeidung späterer arbeitsrechtlicher Streitigkeiten sollten zumindest die „Wesentlichen Arbeitsbedingungen“ in einer Niederschrift lt. Nachweisgesetz zusammengefasst werden. Dort kann auch der Hinweis festgehalten werden, dass sich der Minijobber auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen kann.

Unterschieden und beitragsrechtlich differenziert behandelt werden drei Arten von Minijobs, und zwar a) der geringfügig entlohnte Minijob, b) kurzfristige Beschäftigungen und c) Minijobs in Privathaushalten.

Bitte beachten: Ein/e Mitarbeiter/in aus der Stammebelegschaft kann im gleichen Unternehmen neben der Hauptbeschäftigung keinen Minijob annehmen.

a) Geringfügig entlohnte Minijobs

Eine Beschäftigung, die aufgrund der Höhe der Entlohnung als geringfügig eingestuft wird, ist ab 1. Januar 2013 geringfügig, wenn der regelmäßige monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450 EUR (400 EUR bis 31.12.2012) nicht überschreitet. Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden. Wer also 450 EUR monatlich verdient, daneben aber noch ein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhält, ist möglicherweise nicht mehr geringfügig beschäftigt. Seitens des Minijobbers besteht allerdings die Möglichkeit, auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme im Voraus schriftlich zu verzichten. In diesem Fall ist, ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts, die einmalige Einnahme bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Neu ab dem 1. Jan. 2013 ist, dass Personen, die ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung werden. Sie zahlen 3,9 Prozent ihres Gehalts selbst in die Rentenversicherung ein und haben damit Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei. Alternativ können sich Minijobber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Die Befreiung ist für die gesamte Beschäftigungsdauer bindend. Bei mehreren Minijobs kann der Antrag nur für alle Arbeitsverhältnisse einheitlich

gestellt werden. Die Befreiung verliert erst mit dem Ende der (aller) geringfügig entlohten Beschäftigungen ihre Wirkung.

Musterantrag:

Ich (Name, Anschrift, Rentenversicherungs-Nr.) verzichte ausdrücklich auf die Rentenversicherungspflicht aus meiner geringfügig entlohten Beschäftigung beim Arbeitgeber (Name, Anschrift).

Datum + eigenhändige Unterschrift Arbeitnehmer/in

Den Antrag senden Sie (per Einschreiben + Rückschein!) zur Entscheidung an die Minijob-Zentrale. Widerspricht diese nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Arbeitgeber übermittelten Meldung oder leitet ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht ein, gilt der Antrag als bewilligt. Eine Kopie des Antrags nehmen Sie zu den Lohnunterlagen. Bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hat sich durch die Anhebung der Verdienstgrenze zum 1.1.2013 nichts geändert. Hier zahlt der Arbeitgeber wie gehabt die Pauschale, der Minijobber selbst ist nach wie vor befreit. Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung entfällt, wenn der/die Arbeitnehmer/in privat krankenversichert ist. Neben einem versicherungspflichtigen Hauptjob kann in einem Nebenjob eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung bis zu 450 EUR ausgeübt werden. Der zweite und jeder weitere 450-Euro-Minijob wird aber mit der Hauptbeschäftigung zusammen gerechnet und ist rentenversicherungspflichtig. Wer jedoch neben seinem Hauptjob mehrere 450-EUR-Jobs ausübt, bleibt nur in einem Nebenjob versicherungsfrei, in allen anderen Nebenjobs besteht dagegen Versicherungspflicht.

Weitere Ausführungen dazu nachstehend unter „Praxisbeispiele“: Wenn ein Arbeitnehmer keine Hauptbeschäftigung aber mehrere 450-Euro-Jobs hat, werden die monatlichen Arbeitsentgelte dieser Jobs addiert. Liegt das monatliche Gesamteinkommen aus diesen geringfügig entlohnten Beschäftigungen regelmäßig über 450 Euro, handelt es sich bei diesen Beschäftigungsverhältnissen nicht mehr um versicherungsfreie Minijobs.

Bitte beachten: Eine sogenannte kurzfristige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat keine Auswirkung auf den Minijob bei Ihnen.

Was ist mit bestehenden Beschäftigungen?

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung herbeizuführen. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dez. 2012 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 EUR und weniger als 450,01 EUR, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, es sei denn, der Beschäftigte ist Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Pensionär. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist aber in diesem Fall möglich (Antrag dazu siehe vorstehend). War der/die Arbeitnehmer/in bereits vor dem 1. Januar 2013 rentenversicherungspflichtig, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

b) Kurzfristige Beschäftigung

Eine Beschäftigung, die aufgrund ihrer Dauer als geringfügig gilt, wird als kurzfristige Beschäftigung bezeichnet. Dieser kurzfristige Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr auf zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage befristet ist. Die kurzfristigen Beschäftigungen bleiben versicherungsfrei, das Entgelt unterliegt jedoch grundsätzlich der Steuerpflicht. Auf kurzfristige Beschäftigungen hat die Gesetzesänderung zum 1.1.2013 keine Auswirkungen.

c) Minijobs in Privathaushalten

Minijobs in Privathaushalten sind eine spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung und werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Zum einen zahlt der Arbeitgeber geringere Pauschalbeiträge als bei gewerblichen Minijobs, zum anderen hat der Gesetzgeber für Minijobs in Privathaushalten eine besondere Steuerermäßigung eingeführt. Die Abgaben werden im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren per Einzugsermächtigung vom Konto des Arbeitgebers von der Minijob-Zentrale eingezogen und von dieser an die Kranken- und Rentenversicherung sowie an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Mit dem Vordruck „Haushaltsscheck“ erfolgt die An- und Abmeldung des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Zugleich wird der zuständige Unfallversicherungsträger von der Minijob-Zentrale

informiert, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Der Haushaltsscheck kann online ausgefüllt oder telefonisch bei der Minijob-Zentrale angefordert werden.

Midijob oder Beschäftigung in der Gleitzone

Ebenfalls ab 1. Jan. 2013 sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850 EUR sogenannte Midijobs. Diese Arbeitnehmer sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung und zahlen Beiträge sukzessive von einem ermäßigten auf das reguläre Niveau ansteigend. Arbeitgeber zahlen stets den vollen Beitragsanteil. Die Meldungen erfolgen wie bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers und nicht bei der Bundesknappschaft.

Lohnsteuer bei Minijobs

Ist im Arbeitsvertrag eine Bruttolohnzahlung vereinbart, ist der Arbeitgeber berechtigt die Pauschalsteuer einzubehalten und hat sie zusammen mit dem pauschalierten Sozialversicherungsbeitrag abzuführen. Wurde im Arbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen, trägt dabei der/die Arbeitnehmer/in die Steuer selbst (BAG 1.2.06 - 5 AZR 628/04). Erzielt der/die Arbeitnehmer/in keine weiteren Einkünfte, ist zu überlegen, ob nicht der übliche Lohnsteuerabzug vorzuziehen ist, da das Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag unsteuerbar bleibt.

Auskunfts- und Vorlagepflicht

Manchmal stellt sich heraus, dass ein Arbeitnehmer, der nur geringfügig beschäftigt wird, tatsächlich noch weitere Beschäftigungen ausübt. Denn der Arbeitgeber hat oft gar nicht oder nur verspätet über weitere Beschäftigungen Informationen erlangt, obwohl in § 28 o SGB IV ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitnehmer die zur Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Angaben gegenüber jedem Arbeitgeber machen muss. Die Unterlassung erfüllt den Bußgeldtatbestand gem. § 111 SGB IV. Ein unterbliebener Abzug der Arbeitnehmeranteile darf nur bei den drei nächsten Entgeltzahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist und der Arbeitnehmer gegen § 28 o Abs. 1 SGV IV verstoßen hat.

Meldevorschriften

Der Beginn oder die Beendigung von Minijobs bzw. geringfügigen Arbeitsverhältnissen dürfen grundsätzlich nur durch Datenübertragung mittels zugelassener und systemgeprüfter Programme (Entgeltabrechnungsprogramme) an die Einzugsstellen (Krankenkassen/Minijob-Zentrale) übermittelt werden. Weiterhin wird für die Abwicklung des Beitrags- und Meldeverfahrens die achtstellige Betriebsnummer benötigt.

Praxisbeispiele:

a) Bei unterschiedlichem Monatsverdienst

Frage: Ein neuer Minijobber soll je nach Arbeits-

anfall unterschiedlich eingesetzt werden. Von April bis Oktober soll er auf je 300 EUR, von November bis März auf 500 EUR kommen. Liegt ein Minijob vor?

Antwort: Es ist ein Minijob. Von April bis Oktober verdient er insgesamt 2.100 EUR (300 x 7). Von November bis März kommen 2.500 EUR (500 x 5) dazu. Damit beträgt sein Verdienst in 12 Monaten 4.600 EUR. Er bleibt damit unter der Jahresgrenze von 5.400 EUR.

Frage: Der Minijobber soll nur von November bis März beschäftigt werden und in dieser Zeit 500 EUR monatlich verdienen.

Antwort: Das ist kein Minijob. Da die Beschäftigung von vornherein auf weniger als 12 Monate ausgerichtet ist, ist von einer anteiligen Jahresgrenze auszugehen. Für die 5 Beschäftigungsmo-nate beträgt sie 2.250 EUR (450 x 5). Diese ist eindeutig überschritten.

b) Bei Beziehen von Arbeitslosen- oder Elterngeld

Die Bezieher von Arbeitslosengeld I und II dürfen als Geringverdiener beschäftigt werden. Der Verdienst, der über den jeweiligen Freibetrag hinausgeht, wird aber auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Hat dieser Personenkreis mehrere Minijobs, sind auch hier die Verdienste für die Bestimmung der 450-EUR-Grenze zusammenzurechnen. Bezieher von Elterngeld dürfen wie bisher beim bisherigen Arbeitgeber einen Minijob haben.

c) Beschäftigung von Studenten

Für den Minijob während des Studiums gelten die ganz normalen Minijob-Regeln.

d) Beschäftigung von Beamten

Ist der Minijobber im Hauptberuf Beamter, gelten andere Regeln. Ein Beamter darf so viele Minijobs haben, wie er möchte. Er darf nur in allen zusammen nicht mehr als 450 EUR je Monat verdienen.

Auskunftserteilung

Für Fragen rund um die Neuregelung hat die Minijob-Zentrale eine kostenlose Hotline geschaltet, die unter der Nummer 0800-6464562 erreichbar ist. Allgemeine Auskünfte über die Höhe der Beiträge und zu anderen Fragen rund um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale unter Telefon-Nr. (0355 2902-70799), im Internet unter www.minijob-zentrale.de sowie bei den Krankenkassen.

Bitte beachten: Die Beschäftigung im Mini- oder Midi-Job kann zu vielen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Problemen führen. Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Abrechnung. Vertrauen Sie nicht auf mündliche Erklärungen. Sichern Sie sich ab und lassen Sie vor der Einstellung stets das Musterformular „Einstellungserklärung/-fragebogen bei geringfügiger Beschäftigung oder Mehrfachbeschäftigung“ ausfüllen. Sie haben dann eine rechtliche Handhabe, wenn sich herausstellt, dass die Angaben Ihres Arbeitnehmers falsch waren.

Arbeitgeberhaftung in der Betriebsrente

Die Betriebsrente. Alle sprechen darüber, viele Unternehmen haben eine, jedoch nur wenige wissen über die Arbeitgeberhaftung Bescheid.

Was ist eine Betriebsrente?

Eine Betriebsrente ist ein arbeitsrechtliches Versprechen, welches der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber erteilt. Dies kann z.B. eine Leistung im Alter, bei Tod oder Invalidität sein. Aber genau hier ist bereits zu erkennen, dass den wenigsten Arbeitgebern dies überhaupt bewusst ist. Vielmehr wird häufig davon ausgegangen, dass die abgeschlossene Versicherung die betriebliche Altersversorgung (bAV) darstellt. Diese ist jedoch nur das Instrument, um das Versprechen des Arbeitgebers abzusichern (die Kapitalanlage). Bedenkt man nun, dass häufig das Versorgungsversprechen nicht schriftlich fixiert ist, weiß man bereits heute, dass möglicherweise Streitigkeiten vorprogrammiert sind.



Folgende Fragen muss man sich stellen:

- Was passiert beispielsweise wenn ein Mitarbeiter im Unternehmen neu beginnt und eine bereits bestehende bAV mitbringt?
- Welche Regelungen greifen im Krankheitsfall?
- Was ist zu regeln bei Ausscheiden aus dem Unternehmen?

Weiterer Handlungsbedarf entsteht im Falle der Ehescheidung. Im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sind die Regelungen klar definiert. Hat der Arbeitgeber keine Vorgehensweise schriftlich für diesen Fall fixiert, so wird er unter Umständen mit Kosten und Aufwendungen belastet, welche zu vermeiden wären.

Im Rahmen des VersAusglG ist der Arbeitgeber nun Prozessbeteiligter. Das bedeutet anders als früher ergeht nun ein Urteil, das auch dem Arbeitgeber Auflagen macht.

Um die vorgenannten Haftungsfallen des Arbeitgebers zu vermeiden, ist es nun wichtig, Regelungen klar und eindeutig zu formulieren. Das kann geschehen im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder Versorgungsordnung für alle Mitarbeiter eines Unternehmens.

Alternativ ist auch eine Regelung mit jedem / jeder einzelnen Mitarbeiter/in anzuraten.

Unmittelbare Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und Mitarbeiter/innen

Solche bilanzberührenden Versorgungsversprechen entfalten erhebliche Auswirkungen für das Unternehmen. Die Regelungsvorschriften z.B. durch die Finanzverwaltung sind so erheblich, das bereits geringe Formfehler fatale Auswirkungen haben können. Ebenso sind Planungen für den Unternehmensverkauf, die Nachfolgeregelung, die Finanzierungsplanungen

von diesen Zusagen umfänglich betroffen. Im Insolvenzfall ist die Sicherung der Ansprüche aus diesen besonderen Versorgungsversprechen für die versorgten Personen oftmals fehlerhaft geregelt.

Dies kann im schlimmsten Fall zum Verlust der Altersvorsorge führen. Für den Scheidungsfall sind auch hier klare, schriftliche Regelungen zu treffen. Fehlen diese, führt das regelmäßig zu hohen Kosten, Finanzierungsproblemen und -risiken beim Arbeitgeber.

Fazit

Die betriebliche Altersvorsorge stellt eine unverzichtbare Ergänzung zur gesetzlichen Absicherung dar. Positive Aspekte sind neben der steuerlichen Förderung, der Einsparung von Lohnnebenkosten, die Möglichkeit der langfristigen Mitarbeiterbindung und der nachhaltigen Motivation. Mit einer Betriebsrente kann sich der Arbeitgeber im Wettbewerb um Fachkräfte positiv darstellen.

Aufgrund der Komplexität des gesamten Themas ist hier eine neutrale und unabhängige Beratung durch Spezialisten angeraten.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen; GF Karl-Ludwig Krauter;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf,
Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129



K&S CONSULTING
WIRTSCHAFTSKANZLEI



Die K&S Consulting Service GmbH & Co.KG ist ein unabhängiges Beratungsunternehmen für betriebliche Altersversorgung. Durch die im Netzwerk angebotenen Steuerberater, Rechtsanwälte und versicherungsmathematischen Gutachter gewährleisten wir, dass eine produktunabhängige und auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung erarbeitet und umgesetzt werden kann.



Steuern und Finanzen

Wahrheitswidrige Behauptung gegenüber Insolvenzgericht

Wer wider besseres Wissen die Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners, hier einer GmbH, behauptet und wenn deswegen ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet wird, macht sich nicht nur Schadensersatzpflichtig, sondern kann sich - so das Oberlandesgericht Koblenz - auch der falschen Verdächtigung strafbar machen. Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen ein Unternehmen kann - über die genannten Eingriffe in dessen Vermögensverwaltung hinaus - mit erheblichen, wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen verbunden sein. Möglicherweise werden potenzielle Vertragspartner, insbesondere Banken, von Geschäften mit dem vermeintlichen Insolvenzschuldner abgehalten, was gegebenenfalls den Ruin des Unternehmens bedeuten kann. Derjenige, der solche wirtschaftlichen Folgen wider besseres Wissen in Schädigungsabsicht verfolgt, hat sich daher nach § 164 Abs. 2 StGB strafrechtlich zu verantworten. *OLG Koblenz, Urteil vom 15.10.2012, Az.: 2 Ss 68/12*

Gebrauchtwagen: Keine Rücknahme nach Mängelbeseitigung

Wer einen Gebrauchtwagen kauft und erst nach der eigenen Reparatur eines Mangels die Rücknahme verlangt, hat keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, so eine Entscheidung des schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger ein gebrauchtes Auto im Internet ersteigert. Der Verkäufer hatte Garantie und Rücknahme ausgeschlossen und auf defekte Glühkerzen hingewiesen. Der Kläger entdeckte nach dem Kauf ein fachwidrig aufgebohrtes Glühkerzen-Gewinde, beseitigte den Mangel und wollte acht Monate danach vom Kauf zurücktreten. Laut Gericht war das Auto zu diesem Zeitpunkt nicht mangelhaft, da der Mangel schon behoben war. Auch Reparaturkosten könne der Kläger nicht zurückverlangen, da der Verkäufer eine Gewährleistung wirksam ausgeschlossen habe und er auch nicht aufgrund von arglistigen Verschweigens eines Mangels hafte. *OLG Schleswig, Urteil vom 21.12.2012, Az.: 3 U 22/12*

Banken dürfen Verträge über Girokonten auch ohne Angabe von Gründen kündigen

...so die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem aktuellen Urteil. Damit blieb die Klage eines rechtsextremen Buchvertriebs im Wesentlichen erfolglos. Die Commerzbank hatte das Konto ohne Angabe konkreter Gründe gekündigt. Eine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei wirksam, entschied der BGH. Die Bank sei nicht verpflichtet, jede Ungleichbehandlung verschiedener Kunden zu rechtfertigen. *BGH, Urteil vom 15.01.2013, Az.: XI ZR 22/12*

Haftung des Erben für Forderungen aus dem Mietverhältnis

In dem zu entscheidenden Fall verlangte ein Vermieter vom Sohn eines verstorbenen Mieters die Begleichung noch offenstehender Forderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Vater. Der Mieter war am 08.10.2008 verstorben, das Mietverhältnis endete zum 31.01.2009. Der Vermieter verlangte nun die Zahlung der Mieten für die Zeit von 11/2008 bis 01/2009 sowie Schadenersatz für nicht durchgeführte Schönheitsreparaturen und wegen unvollständiger Räumung. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass die nach dem Tod des Mieters fällig werdenden Forderungen aus dem Mietverhältnis reine Nachlassverbindlichkeiten sind, wenn das Mietverhältnis innerhalb der in § 564 Satz 2 BGB bestimmten Frist beendet wird. Danach kann sowohl der Erbe als auch der Vermieter das Mietverhältnis innerhalb eines Monats außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, nachdem sie vom Tod des Mieters und davon Kenntnis erlangt haben, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht erfolgt sind. Dies war hier der Fall. Da es sich hier um Nachlassverbindlichkeiten handele, so die Richter, könne der Erbe die Haftung auf den Nachlass beschränken. Er hafte darüber hinaus nicht mit seinem Eigenvermögen. § 564 Satz 1 BGB („Treten beim Tod des Mieters keine Personen im Sinne des § 563 in das Mietverhältnis ein oder wird es nicht mit ihnen nach § 563a fortgesetzt, so wird es mit dem Erben fortgesetzt.“) begründe keine persönliche Haftung des Erben. Weder aus dem Wortlaut noch aus der systematischen Stellung der Vorschrift lässt sich entnehmen, dass dem Erben im Hinblick auf das Wohnraummietverhältnis des Erblassers eine mit einer persönlichen Haftung verbundene Sonderstellung zugewiesen sein soll. Da die Klage nur auf Erfüllung reiner Nachlassverbindlichkeiten gerichtet war, die Beklagte jedoch die Dürftigkeitseinrede erhoben und das Berufungsgericht die Unzulänglichkeit des Nachlasses festgestellt hatte, wies der Senat die Klage insgesamt ab. *BGH, Urteil vom 23.01.2013, Az.: VIII ZR 68/12*

Säumniszuschlag wegen fiktiver Säumnis durch Scheckeinreichung

Im entschiedenen Fall wehrte sich ein Steuerpflichtiger dagegen, dass das Finanzamt gegen ihn einen Säumniszuschlag von 8,50 EUR festgesetzt hatte, obwohl die Bank den von ihm übersandten Scheck am Fälligkeitstag der Steuer eingelöst hatte. Das Finanzamt konnte also am Fälligkeitstag bereits über den Zahlungsbetrag verfügen. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die Festsetzung des Säumniszuschlages. Werden Steuern nicht pünktlich bezahlt, erhebt das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % für jeden angefangenen Monat, und zwar auch dann, wenn die Zahlung nur um einen oder zwei Tage verspätet eingeht. Die Abgabenordnung regelt, wann eine Steuer als „bezahlt“ anzusehen ist. Hierzu

stellt der BFH fest, dass bei Einreichung eines Bankscheck durch den Steuerpflichtigen an das Finanzamt die Steuer erst am dritten Tag nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als bezahlt gilt. Das gelte auch dann, wenn die Bank dem Finanzamt den Steuerbetrag bereits am nächsten oder übernächsten Tag gutschreibt, der Scheck also schneller als von der Abgabenordnung (typisierend) unterstellt eingelöst wird. Auch in diesem Fall dürfe ein Säumniszuschlag erhoben werden. Die „Drei-Tage-Regel“ solle das Verwaltungsverfahren vereinfachen (das Finanzamt muss den Zahlungseingang nicht im Einzelfall ermitteln). Auch wenn aufgrund programmgesteuerter elektronischer Datenverarbeitung der tatsächliche Zahlungseingang erfasst werden könnte, sei die Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn der Steuerpflichtige könne die Gefahr des Entstehens von Säumniszuschlägen ohne Weiteres durch eine rechtzeitige Scheckeinreichung ausschließen.

BFH, Urteil vom 28.08.2012, Az.: VII R 71/11

Schadenersatz für Ausfall eines Internetanschlusses

Ein Kunde, der mehrere Wochen lang infolge eines Fehlers des Telekommunikationsunternehmens nicht auf seinen DSL-Anschluss zugreifen kann, hat deswegen einen Anspruch auf Schadenersatz gegen das Unternehmen. Die Nutzbarkeit des Internets sei ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit seit längerer Zeit auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung sei. Ein Ausfall mache sich signifikant im Alltag bemerkbar und berechtige daher zu Schadenersatz.

BGH, Urteil vom 24.01.2013, Az.: III ZR 98/12

Verzugszinssätze, Stand 01.01.13

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.13	-0,13 %	4,87 % Verbr. 7,87 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer müssen bei Sonderzahlungen auf tarifvertragliche Verfallsfristen achten

Verlangt ein Arbeitnehmer (AN) entgegen der tarifvertraglichen Verfallsfrist Sonderzahlungen nicht rechtzeitig, so verliert er seine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche darauf.

Sachverhalt: Bis 2011 war der AN beim AG beschäftigt. Dem Arbeitsvertrag lagen die Bestimmungen des Manteltarifvertrages (MTV) für das Kraftfahrzeuggewerbe im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) zugrunde.

Obwohl der AN die tarifvertraglich bestimmten Fristen zur Geltendmachung hatte verstreichen lassen, verlangte er die Zahlung von Weihnachtsgeld für die Jahre 2009 und 2010. Er vertrat die Ansicht, der AG könne sich nicht auf Verfall wegen Fristablauf berufen. Dem stehe der Einwand des unredlichen Verhaltens entgegen. Denn er habe für 2007 und 2008 die (rechtzeitige) Geltendmachung akzeptiert und damit signalisiert, dass er sich zu keinem Zeitpunkt auf den Einwand des Verfalls berufen werde.

Die Richter des LAG Hamm bestätigten die Entscheidung der Vorinstanz. Sie führten zunächst aus, dass der Anspruch des AN auf die begehrten Sonderzahlungen verfallen sei. Denn er habe diese nicht innerhalb der nach dem einschlägigen MTV geltenden tariflichen Verfallsfrist von drei Monaten ab Fälligkeit geltend gemacht. In beiden Fällen habe der AN diese Fristen verstreichen lassen. Ferner habe sich der AG nicht unredlich verhalten:

Die Entgegennahme der rechtzeitigen Geltendmachung tariflicher Ansprüche in der Vergangenheit stelle kein Hinweis des AG dar, sich in Zukunft nicht auf den Einwand des Verfalls berufen zu wollen. Ein Hinweis des AG, dass er sich bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung auf Verfall berufen werde, sei nicht notwendig gewesen. *LAG Hamm, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 15 Sa 1896/11*

Wartezeitregelung in einer Versorgungsordnung

Laut einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG) ist eine Bestimmung in einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung, wonach ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen kann, wirksam. Eine Diskriminierung wegen des Alters oder ggf. eine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts sei damit nicht verbunden. *BAG, Urteil vom 12.02.2013, Az.: 3 AZR 100/11*

§ 23 KSchG - Leiharbeiter zählen bei Betriebsgröße mit

Bei der Berechnung der Betriebsgröße nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG sind auch im Betrieb beschäftigte Leiharbeiter zu berücksichtigen, wenn ihr Einsatz auf einem „in der Regel“ vorhandenen Personalbedarf beruht.

Im entschiedenen Fall war der Kläger seit Juli 2007 bei der Beklagten angestellt. Diese beschäftigte einschließlich des Klägers zehn eigene Arbeitnehmer. Im November 2009 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht. Mit seiner Kündigungsschutzklage machte der Kläger geltend, bei der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer wären auch die von der Beklagten eingesetzten Leiharbeiter zu berücksichtigen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen. Es sei nicht auszuschließen, dass im Betrieb der Beklagten mehr als zehn Arbeitnehmer i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG beschäftigt waren. Der Berücksichtigung von Leiharnehmern stehe nicht schon entgegen, dass sie kein Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber begründet haben. Die Herausnahme der Kleinbetriebe aus dem Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes soll der dort häufig engen persönlichen Zusammenarbeit, ihrer zumeist geringen Finanzausstattung und dem Umstand Rechnung tragen, dass der Verwaltungsaufwand, den ein Kündigungsschutzprozess mit sich bringt, die Inhaber kleinerer Betriebe typischerweise stärker belastet. Dies rechtfertigt keine Unterscheidung danach, ob die den Betrieb kennzeichnende regelmäßige Personalstärke auf dem Einsatz eigener oder dem entliehener Arbeitnehmer beruht.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) muss nun feststellen, ob die Leiharbeiter, die im Kündigungszeitpunkt im Betrieb tätig waren, aufgrund eines regelmäßigen oder eines für den Betrieb „in der Regel“ nicht kennzeichnenden Geschäftsanfalls beschäftigt waren. *BAG, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 AZR 140/12*

Wegeunfall: Übernachtung bei Freundin kostet den Versicherungsschutz

Ist der von der Wohnung der Freundin angetretene Weg zur Arbeit mehr als achtmal so lang, wie der übliche Fahrweg von der eigenen Wohnung, so liegt kein versicherter Wegeunfall vor.

Im entschiedenen Fall war der Kläger von der Wohnung seiner Verlobten, die rund 55 km von seiner Arbeitsstelle entfernt war, zur Arbeit gefahren. Der Weg von seiner eigenen Wohnung hätte nur etwa 6,5 km betragen. Auf dem Weg zur Arbeit erlitt er einen Verkehrsunfall mit Verletzungen im Bereich der Wirbelsäule. Die beklagte Unfallkasse lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, weil der längere Weg zur Arbeit nicht durch die betriebliche Tätigkeit geprägt sei. Das Sozialgericht Koblenz hatte diese Entscheidung aufgehoben, da auch der Weg von einem anderen Ort als der eigenen Wohnung Ausgangspunkt eines versicherten Weges sein könne, insbesondere, wenn wegen der häufigen Übernachtungen bei der Freundin von einer gespaltenen Wohnung auszugehen sei.

Das Landessozialgericht wollte sich dieser Meinung nicht anschließen. Es hob die Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Nach Ansicht der Richter war nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon auszugehen, dass der Kläger die Wohnung der Freundin nicht wie eine eigene Wohnung genutzt hatte, sondern sich vielmehr dort nur zu Besuch aufhielt.

Die Differenz zwischen dem Arbeitsweg von der eigenen Wohnung bzw. dem von der Wohnung der Freundin war unverhältnismäßig, so dass nicht von einem versicherten Arbeitsweg auszugehen sei, so die Richter. *LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.09.2012, Az.: L 4 U 225/10*

Kein Anspruch auf Dankesformel im Zeugnis

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in einer aktuellen Entscheidung zu den sogen. Schlussformeln in Zeugnissen geäußert. Im Ergebnis lehnt das Gericht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufnahme abschließender Sätze ab.

Der Arbeitnehmer war Leiter eines Baumarkts. Der Arbeitgeber stellte zum Beschäftigungsende ein Zeugnis aus, in dem Leistung und Verhalten überdurchschnittlich bewertet waren. Die Schlussformel lautete: „Herr A. scheidet zum ... aus betriebsbedingten Gründen aus unserem Unternehmen aus. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute“.

Der Arbeitnehmer griff diese Schlussformulierung mit der Begründung an, sie gäbe nicht die überdurchschnittliche Bewertung wider und entwerte dadurch das Zeugnis. Das BAG sah dennoch keinen Anspruch auf eine Berichtigung dieser Schlussformel. Der Arbeitnehmer könne nur beanspruchen, dass die Schlussformel herausgenommen werde. Der Arbeitgeber sei gesetzlich nicht gehalten, das Arbeitszeugnis mit Formulierungen abzuschließen, die Bedauern über das Ausscheiden, Dank für die geleistete Arbeit oder Zukunftswünsche ausdrücken. *BAG, Urteil vom 11.12.2012, Az.: 9 AZR 227/11*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Berufsnachwuchs freigesprochen



Volles Haus konnte Obermeister Christoph Hebgen anlässlich der diesjährigen Freisprechungsfeier der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises verzeichnen. 19 Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, sowie 8 Automatisierungstechniker, waren mit ihren Eltern, Freunden und Bekannten erschienen und genossen sichtlich ihren „Ehrentag“.

„Positive Signale sind die besten Impulse um aufzubauen und zu motivieren. Sie haben ein positives Signal gezeigt“, so die einleitenden Worte des Obermeisters in seiner Begrüßungsansprache. Hebgen ging auch auf die weitere berufliche Entwicklung der jungen Gesellinnen und Gesellen ein und forderte sie auf, ihre berufliche Weiterbildung nicht aus den Augen zu verlieren.

Als Ehrengast begrüßte die Innung Klaus Müller, Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Gruppe Westerwald, der ebenfalls den Junggesellinnen und –gesellen zu ihren Gesellenbriefen gratulierte.

In seiner Ansprache ging Müller auf die vorbildliche Ausbildung ein. „Nach wie vor,“ so Müller, „hat Handwerk goldenen Boden und Sie als Nachwuchskräfte sind zukünftig tragende Säulen unserer Gesellschaft“. Er dankte allen Betrieben für die Bereitschaft, junge Menschen auszubilden und forderte sie auf, dies auch weiterhin zu tun.

Rudi Gottke, Lehrlingswart der Innung, gratulierte ebenfalls den Fachkräften. Seitens der Berufsbildenden Schulen Montabaur und Westerburg, sprach Michael Fiege, BBS Montabaur, zu den Anwesenden.

Kurzweilig und humorvoll berichtete der ehemalige Auszubildende, Steven Helsper, über die zurückliegende Lehrzeit.

Er erinnerte sich, dass es nicht immer leicht war, aber dass Einsatz und Fleiß mit dem Erhalt des Gesellenbriefes belohnt wurden. Er dankte auch den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Freunden, die Wegbegleiter in den dreieinhalb Jahren waren.

Die Prüfungsbesten, Robin Zimmermann, Höhn (Ausbildungsbetrieb Heinz Brenner, Elektroinstallateurmeister, Norken); Patrick Kirst, Untershhausen (Pulte Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heiligenroth) und Tobias Becker, Hundsdorf (Kern-Industrie-Automation GmbH & Co. KG, Ransbach-Baumbach), erhielten ein Präsent für ihre besonderen Leistungen.

Uwe Herold, Vorstandsmitglied der Innung, schloss seine Moderation mit dem Dank an alle Ausbildungsbetriebe sowie dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.

Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Thorsten Schramm, Dachdeckermeister, Neustadt
Martin Speich, Dachdeckermeister, Unkel

Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Matthias Hilger, Fleischermeister, Norken

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Tim Viertel, Kfz.-Technikerbetrieb, Ebernahn
Gerhard Gans, Kfz.-Technikermeister, Neuwied
Autohaus Heinrich GmbH, Wissen

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Uwe Hermesdorf, Kälteanlagenbauermeister, Trier

Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Ralph Zimmermann, Maler- und Lackiererbetrieb, Kirchen

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Michael Urbansky, Maler- und Lackiererbetrieb, Höchstenbach
ABS Markierungstechnik GmbH, Bilkheim

Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Schmitz Spezialmaschinenbau GmbH, Rheinbreitbach
Wiegel Rheinbrohl, Feuerverzinken GmbH & Co. KG, Rheinbrohl
Wolfgang Leukel, Isolierermeister, Höhn

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Sandro Haberle, Metallbauermeister, Hilgert
Beate Schuster, Heizung - Sanitär, Neuwied

Schornstiefeger-Innung Montabaur

Jens Mai, Schornstiefegermeister, Wirges
Marco Fasel, Schornstiefegermeister, Herschbach
Björn Fritz, Schornstiefegermeister, Waldbrunn
Peter Matthey, Schornstiefegermeister, Hahnstätten
Mario Menk, Schornstiefegermeister, Alpenrod
Stephan Keßler, Schornstiefegermeister, Kaden
Sascha Schmitz, Schornstiefegermeister, Ötzingen
Michael Baldus, Schornstiefegermeister, Kaden
Christian Baldus, Schornstiefegermeister, Wissen

Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Wüba Walter Überlacker GmbH & Co. KG, Sörth
Quarz Tischlerei und Innenausbau, Inh. Holger Pick e. K.,
Bruchertseifen

Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Gütler GmbH, Fenster-Türen-Bausysteme, Neuwied
Wölker und Corzilius Tischlerei KG, Kurtscheid

Tischler-Innung Westerwaldkreis

Bernd Lauf, Tischlerei, Meudt
Mario Rinaldi, Baufertigteilmontage, Winkelbach
Antonius Weber, Tischlermeister, Herschbach
Andree Thomas, Baufertigteilmontage, Niederroßbach
Patrick Spies, Tischlermeister, Dreisbach
Marco Schneider, Tischlermeister, Meudt
Michael Jung, Baufertigteilmontage, Montabaur
Mathias Wick, Tischlerei, Ebernahn
HolzLand Jung GmbH & Co. KG, Weroth

Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

HolzLand Jung GmbH & Co. KG, Weroth

HELAU

Auch in diesem Jahr gingen die Frauen der Kreishandwerkerschaft an Schwerdonnerstag auf „Trophäenjagd“. Widerstand zwecklos, das wussten die männlichen Kollegen und ergaben sich ihrem Schicksal. Schnippschnapp und der Schlips war ab. Für die Karnevalstage fanden die Trophäen in dem karnevalistisch dekorierten Empfangsbereich ihren Platz.



DAILY 29LII



Sonderaktion
18.888,- €*

Serienausstattung

- Bordcomputer
- Dieselpartikelfilter
- Fahrersitz mehrf. verstellbar
- Gurtstraffer
- Beifahrersitzbank
- Radiovorbereitung
- Fahrerairbag
- Höhenverstellb. Lenkrad
- Servolenkung
- Zentralverriegelung

Sonderausstattung

- Doppelkabine mit 7 Sitzplätzen
- 2 Jahre Garantie Km-unbegrenzt
- Euro 5-Motor mit 78 kW (106 PS)
- Pritsche 2,8 m mit Alu-Bordwänden
- Langmaterialträger an Stirnwand
- Winterreifen (5-fach)
- Reserverad unter Pritsche
- AHK-Kugelkopf mit AHK-Steckd. 12V. 13-pol.
- Opt. Garantie, 36-Monate 250.000 km 750,- €

Alle Angaben unverbindlich. Irrtum vorbehalten, *zzgl. Überführung und ges. MwSt. Solange der Vorrat reicht.

Altenkirchener Autozentrale Sturm GmbH • Iveco-Vertragshändler

Kölner Straße 62-64 • 57610 Altenkirchen

Ihr Kundenberater: Werner Marciniak • Telefon: 02681-9580-14 • eMail: w.marciniak@autozentrale-sturm.com

Die Informationstechniker-Innung gratuliert den neuen Gesellen

In der Gaststätte „Filou“ in Neuwied begrüßte Gerd Schell, Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf Informationselektroniker, die elf neuen Gesellen. Nach schweißtreibender Arbeit haben die jungen Leute ihr Ziel erreicht.

Er gratulierte den jungen Gesellen zum erreichten Berufsabschluss und wünschte ihnen alles Gute für die Zukunft.

Aus der Hand von Gerd Schell erhielten die erfolgreichen Junghandwerker dann die Gesellenbriefe. Fred Kutscher, von der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, überbrachte die Glückwünsche der Handwerksorganisation.

Prüfungsbester wurde Mike Wolke aus Simmern. Der Prüfungsbeste wurde im Wasser- und Schifffahrtsamt in Koblenz ausgebildet.



**Ich bin Handwerker.
Ich kann das.**

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Ausbildung erfolgreich beendet - Strahlende Absolventen - Innung gratuliert

Im Rahmen einer feierlichen Freisprechungsfeier der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied erhielten 12 Elektroniker – Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik ihre Gesellenbriefe. Obermeister Wolfgang Hoffmann, Neuwied, zeigte sich sichtlich stolz, dass von insgesamt 13 Absol-

venten 92 Prozent die Prüfung erfolgreich abgelegt haben. In seiner Ansprache wies er auf die mannigfaltigen Weiterbildungsmöglichkeiten im Elektrohandwerk hin. „Nutzen Sie die Angebote und bleiben Sie dem Elektrohandwerk treu“, so der Obermeister. Sein Dank ging

an die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, die mit hohem Engagement auch in diesem Jahr die Prüfung durchgeführt haben. Prüfungsbester Absolvent der Winterprüfung wurde Sascha Frolow, Isenburg, Ausbildungsbetrieb Jürgen Pommereinke, Raubach.



„MY BEAUTY CAREER“ - Ich bin Friseur

„MY BEAUTY CAREER“ ist eine neue und einzigartige Nachwuchsförderungskampagne, die umfassend über alle Facetten des Lifestyle-Berufes Friseur informiert.

Diese Kampagne wurde vom Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerk und L’Oreal

Professionelle Produkte ins Leben gerufen. Ziel ist es, Schüler bei der Berufsorientierung zu unterstützen und die Vielfältigkeit der Ausbildung sowie Karrierechancen des Friseurberufs persönlich zu präsentieren. Sogenannte „Botschafter“ unterstützen diese Aktion.

Für die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald sind folgende „Botschafter“ tätig: Frau Anke Rindt, (Salon Roscher), Herr Egon Isenhardt (Friseur & Kosmetik Isenhardt), Herr Thomas Staab (Friseur Hair and Beauty-House), Herr Gerd Schanz (Coiffeur Schanz) sowie Frau Elisabeth Pelke von der BBS Westerbürg.

In einem gemeinsamen Gespräch in der Berufsbildenden Schule Westerbürg stellten die Botschafter die Aktion „MY BEAUTY CAREER“ vor.

Seitens der Schule wurde eine enge Zusammenarbeit mit der Innung bzw. den Botschaftern angeregt. Die Schule ist bereit, u.a. an Berufsinformationsbörsen die Aktion „MY BEAUTY CAREER“ vorzustellen.

Info: Gerd Schanz Obermeister der Friseur- und Kosmetik-Innung-RWW



Der Friseurberuf: Alles nur nicht alltäglich

Vielseitigkeit ist im Salon immer gefordert: „Alles – nur nicht alltäglich“ könnte das Motto des Modeberufs Friseur/in lauten. Denn Friseure sind Typ- und Trendberater, Kreative Handwerker und Unternehmer in einer Person. Zudem müssen sie für die Wünsche ihrer Kunden immer ein offenes Ohr haben. Neben Ausstrahlung und kommunikativer Fähigkeiten brauchen gute Friseure daher vor allem eine solide Ausbildung und jahrelange Erfahrung. Denn schließlich wollen Menschen durch ihr Äußeres immer auch ihre Persönlichkeit zum Ausdruck bringen. Und genau die gilt es zu erkennen und kreativ in Szene zu setzen.

Frisurenmode Frühjahr/Sommer 2013



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

Signal Iduna Gruppe · Filialdirektion Koblenz
Löhrrstraße 78-80 · 56068 Koblenz
Telefon 02 61/1 39 01 21

PflegeBAHR kommt Staatliche Förderung für die private Pflege

Zum 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung in Kraft. Mit ihm kommt die „Geförderte Ergänzende Pflegeversicherung“ (GEPV), der sogenannte „PflegeBAHR“, als richtiger Schritt, um durch mehr Kapitaldeckung Pflege auch in Zukunft zu sichern. Pflege ist teuer: So kostet ein Platz in einem Pflegeheim je nach Pflegestufe bis zu 3.500 Euro monatlich.

Ein Betrag, den weder die Pflegepflichtversicherung komplett abdeckt, noch das Privatvermögen der meisten hergibt. Zwar springt im Notfall die Sozialhilfe ein, doch holt sich der Staat wenn möglich das Geld von den nächsten Angehörigen zurück. Private Pflegevorsorge mit einer entsprechenden Zusatzversicherung ist daher nicht nur sinnvoll, sondern essentiell.

Aufgrund der demographischen Entwicklung – immer mehr Alte stehen immer weniger Jungen gegenüber – ist es sinnvoll, durch mehr Kapitaldeckung mehr Stabilität ins System zu bringen.

Der „PflegeBAHR“ sieht eine staatliche Förderung von monatlich fünf Euro für die private Pflegevorsorge vor, und zwar für Verträge mit einem Monatsbeitrag von mindestens 15 Euro und einem vorgesehenem Pflegemonatsgeld von mindestens 600 Euro in Pflegestufe III.

Neuer Fördertarif

Seit 1. Januar bieten die Krankenversicherer der SIGNAL IDUNA, SIGNAL Kranken und Deutscher Ring Kranken, mit dem neuen Fördertarif PflegeBAHR ein auf die neuen Regelungen abgestimmtes Förderprodukt an. PflegeBAHR erfüllt sämtliche gesetzliche Vorgaben und ist damit zulagenberechtigt.

In den Pflegestufen I und II wird ein anteiliges Pflegemonatsgeld von 30 bzw. 70 Prozent der Leistung der Pflegestufe III erbracht und das ohne Risikoprüfung. Auch Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, wie zum Beispiel Demenzkranke, bekommen Leistungen aus dem Tarif. Zusatzausteine, die über das

Pflegegeld hinausgehen, etwa Assistenzleistungen, lässt das neue Gesetz allerdings nicht zu. Leistungen werden frühestens fünf Jahre nach Versicherungsbeginn gezahlt.

Diese Wartezeit entfällt bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit. Aufgrund der staatlichen Förderung beträgt der effektive Mindestmonatsbeitrag für den Kunden lediglich zehn

ersten Baustein zu legen. „Doch auch Versicherte, die bereits Tarife abgeschlossen haben, die nicht zulagenberechtigt sind, können PflegeBAHR nutzen, um ihren Pflegeschutz aufzustocken, und von der staatlichen Förderung zu profitieren“, so Uwe Fleck, Filialdirektor der SIGNAL IDUNA in Koblenz. Mit der Beantragung der Zulagen haben Versicherte der SIG-



Euro. Der zusätzlich abschließbare Upgradetarif PflegeBAHRPLUS erhöht die Leistungen. Zudem sieht der Tarif weitere Bausteine wie Beitragsbefreiung im Pflegefall und Assistenzleistungen vor.

Überschaubarer Eigenaufwand

Kunden, die bisher auf den Abschluss einer privaten Pflegezusatzversicherung verzichtet haben, bietet PflegeBAHR die Chance, mit überschaubarem Eigenaufwand hier einen

NAL IDUNA nichts zu tun: Das erledigt ihre Krankenversicherung für sie.

Auf ihrer neuen Internetseite www.pflegeanker.de erklärt die SIGNAL IDUNA beide Tarife in einem kurzen Video anschaulich und übersichtlich.

Ein Onlinerechner zeigt außerdem Beiträge und Leistungen sowie die prozentuale Höhe der staatlichen Förderung auf. Zudem bietet www.pflegeanker.de auch die Möglichkeit des Online-Abschlusses.

Große Freisprechungsfeier im Kraftfahrzeughandwerk

Die Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald lud alle Lehrlinge, die in der Sommerprüfung 2012 und der Winterprüfung 2012/2013 ihre Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hatten, gemeinsam mit Eltern und Ausbildungsbetrieben zu einer feierlichen Freisprechung in die Stadthalle Ransbach-Baumbach ein. Erfreut konnte Obermeister Rudolf Röser über 250 Teilnehmer zu dieser Veranstaltung begrüßen. Hauptgeschäftsführer Udo Runkel, der durch das Programm führte, gab bekannt, dass von 97 Prüfungsteilnehmern 88 das Prüfungsziel erreicht haben.

Werner Wittlich, Präsident der Handwerkskammer Koblenz, hielt sodann die Festrede und gab den jungen Gesellinnen und Gesellen einige Ratschläge und Hinweise mit auf den zukünftigen Berufsweg. Herr Joachim Syha vom Zentralverband des deutschen Kraftfahrzeuggewerbes informierte über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Kfz-Handwerk. Er gab auch einen Einblick in zukünftige Fahrzeugtechniken. Der Gesellenprüfungsvorsitzende, Karlheinz Latsch, überreichte sodann mit den Vertretern der Berufsbildenden Schulen die Gesellenbriefe. Auch die Prüfungsbesten wurden geehrt. Prüfungsbester war Kevin Klaus aus

Heilberscheid, Ausbildungsbetrieb Autozentrale Eichmann GmbH & Co. KG, Heiligenroth, der zweite Platz ging an Eduard Unruh aus Altenkirchen, Ausbildungsbetrieb Bald AG Kraftfahrzeugtechnik, Altenkirchen und der dritte Platz ging an Tobias Pfeifer aus Hel-

menzen, Ausbildungsbetrieb MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Altenkirchen. Die rundum gelungene Veranstaltung wurde musikalisch begleitet von der Band „Ten-Live“, die mit ihrer Musik für beste Unterhaltung sorgten.



QUALITÄTS- ANHÄNGER

HUMBAUR

Competence in Trailers

Autohaus Röser GmbH

Richard-Reuter-Straße 9
56276 Großmaischeid

Fon 02689 5276

Fax 02689 5270

info@auto-roeser.de

www.auto-roeser.de



**PKW-ANHÄNGER
IN GROSSER
AUSWAHL!**

Abbildung ähnlich/
kann Sonderaus-
stattung enthalten

Wasserstoff – Die Energie der Zukunft?



Wenn nach den Energieträgern der Zukunft gesucht wird, ist oft von Wasserstoff die Rede. Da das Thema „Energie“ für nahezu alle Handwerksbetriebe von enormer Bedeutung ist, führten die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald und die Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald ein Seminar zu diesem Thema durch.

Der Referent Peter Schmeller erklärte informativ und kurzweilig die Einsatzmöglichkeiten von Wasserstoff. Er unterteilte das Seminar in drei Themenbereiche.

Im ersten Teil wurde aufgezeigt, dass wir unsere Energieprobleme nur mit Wasserstoff-Techniken lösen können. Dies gilt für Strom, Heizung und Mobilität (funktionierende Systeme und ein energieautonomes Doppelhaus wurden präsentiert). Energiespeicher, die für eine regenerative Energiewende unverzichtbar sind, wurden kurz im Vergleich dargestellt und die Kernaussage wurde untermauert.

Im zweiten Themenbereich wurde die Herstellung von Wasserstoff und seine Eigenschaften in der Praxis vorgestellt. Der Referent demonstrierte den Teilnehmern, dass Wasserstoff weder riecht noch giftig ist und keinesfalls gefährlicher ist als Öl, Benzin oder Gas.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Technik – insbesondere für Handwerksbetriebe – wurde im dritten Teil des Vortrags vorgestellt. Laut Aussage Schmellers ergeben sich für das Metall- und Kfz-Handwerk komplett neue Geschäftsfelder. Dezentrale Einheiten stärken zukünftig die Region in ländlich geprägten Räumen, denn nur dezentrale Techniken können die Wirtschaft am Leben erhalten.

Im Anschluss an den Vortrag stand der Referent für Fragen der Teilnehmer zur Verfügung.

Jahrestagung der Innung für Kälte- und Klimatechnik

Obermeister Axel Melzer begrüßte die Kollegen zur Innungsversammlung, die in Bad Kreuznach stattfand. Die Innungskollegen hatten sich auf der historischen Kauzenburg zu ihrem Jahrestreff eingefunden.

In seinem Geschäftsbericht wies Axel Melzer auf die Probleme hin, die sich durch die demographische Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt abzeichnen. Um qualifizierte Fachkräfte ausbilden zu können, müssen auch Bewerber für Ausbildungsplätze vorhanden sein, die in der Lage sind, die Ausbildung mit der Gesellenprüfung erfolgreich zu beenden. Weiterhin ging Axel Melzer auf die verschiedenen Aktivitäten der Innung im vergangenen Geschäftsjahr ein.

Ein besonderer Höhepunkt war wieder die

Beteiligung an der „Nacht der Technik“. Veranstalter war die Handwerkskammer Koblenz. Die Innung hatte sich mit Eisblumen aus Stickstoff der Öffentlichkeit präsentiert. Die Resonanz war hervorragend. Melzer dankte allen Kollegen, die sich an dieser Veranstaltung beteiligt hatten.

Thema waren auch die Aktivitäten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks.

Mit einem Dank an seine Vorstandskollegen für die Unterstützung bei seiner Arbeit schloss Axel Melzer seinen Geschäftsbericht. Nach dem die Regularien abgeschlossen waren, beendete Obermeister Melzer die Innungsversammlung mit der Einladung zum gemeinsamen Abendessen.



Wanderung durch das untere Mittelrheintal mit Döbbekuchen und erlesenen Weinen



Führte die Tischler-Innung des Kreises Neuwied in der Vergangenheit regelmäßig Radtouren durch, tauschten die Mitglieder in diesem Jahr erneut die Fahrräder gegen Wanderschuhe.

Bei schönstem Wetter trafen sich die Teilnehmer in Leutesdorf. Von dort aus wanderte die Gruppe mit sportlichem Elan durch die Verbandsgemeinde Bad Hönningen, entlang des unteren Mittelrheintals. Mit ca. 1 Mio. Rebstöcken zählt Leutesdorf und das benachbarte Hammerstein zu den größten und auch ältesten Weindörfern am unteren Mittelrhein.

Hier konnten sich die Teilnehmer auch ein Bild von der reizvollen und naturnahen Landschaft verschaffen. Bei einer kurzen Rast auf der Edmundshütte hatten die Wanderer einen hervorragenden Blick auf Leutesdorf und den Mittelrhein. Gestärkt setzten die Teilnehmer ihre Wanderung fort.

Auch der gemütliche Teil durfte natürlich nicht fehlen. Bei Döbbekuchen und verschiedenen Weinen ließen die Wanderer im Weingut Willems in Leutesdorf den Tag Revue passieren.

Startklar für den Frühling!



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Fit in den Frühling

Der Winter kann hart sein und das bekommt auch unser Auto zu spüren. Es muss klirren der Kälte standhalten und leidet unter der aggressiven Melange aus Schmutz, Feuchtigkeit, Lauge und Salz.

Ausreichend Gründe, den lädierten Schmutzautos vor dem Start in den Frühling einen Besuch in der Waschanlage und in der Werkstatt zu spendieren.

Das erhöht ihren Wert und schafft Sicherheit, erklärt ein Sprecher der Kfz-Innung. Dabei stehen den Autofahrern die bundesweit über 38 000 Kfz-Meisterbetriebe versiert zur Seite.

Waschen, trocknen, pflegen

So viel Zeit muss sein: Der Besuch in der Waschanlage beginnt mit dem Griff zum Hochdruckreiniger. Behutsam wird von oben nach unten gesprüht, damit sich der Schmutz später in der Wäsche nicht wie Schmirgelpapier in den Lack fräst. An Radkästen, Felgen und Unterboden fängt sich der meiste Schmutz. Hier darf der volle Druck wirken. Hände weg vom Motorraum.

Schäden an der Elektronik durch Feuchtigkeit sind kostspielig. Diese Arbeit erledigt die Werkstatt. Nicht vergessen: Die empfindlichen Gummilippen der Scheibenwischer vorsichtig säubern, damit sie bei der nächsten Tour nicht gleich wieder schmieren.

Wer jetzt am Waschprogramm spart, spart an der falschen Stelle – der Unterboden braucht eine Extra-Kur, der Lack eine Wachsschicht. Weil Bürsten und Lappen nicht alle Ecken und Kanten erwischen, muss nach der Wäsche an Türen, Schwellern, Einstiegsleisten und Spiegeln nachgewischt und getrocknet werden. Gummis vertragen die Pflege mit Silikon, Glycerin oder Vaseline.

Staubfrei im Innenraum

Die zweite Baustelle: der Innen- und Kofferraum. Gegen den Muff unter Teppichen und in den Polstern helfen viel frische Luft, Staubsauger, Wurzelbürste und Polsterreiniger. Gegen den vom Heizungsgebläse verursachten Film auf den Scheiben treten Glasreiniger und Mik-

rofasertuch an. Keine Schlieren, keine Blendung. Als Staubmagneten schlechthin entpuppen sich Fugen, Lüftungs- und Radioschächte am Cockpit. Denen geht es mit Pinsel und Sauger an den Kragen. Autofahrer sollten den Waschgang nutzen, um schon vor dem Check in der Werkstatt nach Füllständen und möglichen Schäden durch Steinschläge und Split zu schauen.

Raus aus der Marder-Falle

Es ist Frühjahr, und täglich grüßt der Marder. Die possierlichen, aber bissigen Zeitgenossen verteidigen wieder ihr Revier.

Martes foina packt zwischen die Zähne, was nach Rivalen riecht, warm ist und Spaß macht. Vorzugsweise Zündkabel, Kühlschläuche, Achsmanschetten und Dämmmatten in Autos.

Exakt 236.453 Schadenfälle regulierten die Versicherer im Jahr 2010 aufgrund von Marderbissen. Experten schätzen die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher, weil gefährliche und



teure Folgeschäden nicht bezahlt oder erst spät entdeckt werden. Das Schlachtfeld kostete stolze 60,3 Millionen Euro.

Da ist guter Rat nötig. Arnulf Thiemel vom ADAC-Technikzentrum in Landsberg bringt auf den Punkt, was Wildbiologen in Untersuchungen zum Schutz gegen die Beißattacken herausgefunden haben: „Wo man nicht ran kommt, kann auch kein Schaden entstehen.“

So einfach, so wirksam. In Automodellen wie BMW 5er, deren Unterböden verkapselt sind,

kommen die kleinen Nager erst gar nicht zum Zuge. VW bietet für verschiedene Modelle ab Werk und zur Nachrüstung die Marderabwehr – einen mechanischen Schutz mit Bürstenvorhängen und Lochblech.

Bewährt haben sich auch Elektroschocks. Selbst Marder bekommen nicht gern eine gewischt. Kleine Metallplättchen werden dazu im Motorraum und an den Einstiegsstellen montiert und in kurzen Abständen für einen Moment unter Strom gesetzt. Der Einbau erfordert Fachkenntnis und ist deshalb Sache des Kfz-Betriebs.

Von Ultraschallgeräten, Duftsprays, Maschendraht und diversen Hausmitteln haben sich die Marder-Experten mittlerweile verabschiedet. Thiemel: „Die Wirkung ist nicht bewiesen. Marder gewöhnen sich schnell daran.“

Auch der Kabelschutz aus Hartplastik hält die Nager nicht von ihrer Beißwut ab. Im Gegenteil: Gibt es hier nichts zu knabbern, machen sie sich an den nächstgelegenen Gummis zu schaffen. Der Spieltrieb ist erwacht.

Pech haben besonders Pendler. Sie fahren die Duftnoten der Rüden und damit die Kampfarena unter der Motorhaube regelrecht spazieren. Da hilft nur eine Auto- und Motorwäsche inklusive anschließender Konservierung, sonst flippen die pelzigen Kameraden beim Duft des Nebenbuhlers erneut aus. Auch diese Arbeit ist nichts für Laien. „Autobesitzer können schnell mal die Bordelektrik lahmlegen“, weiß Thiemel.

Für Marderschäden zahlen in der Regel die Teilkaskoversicherer – viele allerdings nur die unmittelbaren wie angeknabberte Zündkabel oder zerfetzte Dämmmatten. Auf teuren Motor- oder Katalysatorausfällen, die auf das Konto von Mardern gehen, bleiben die Autofahrer oft sitzen.

„Ein Blick ins Kleingedruckte gibt Aufschluss und die Frage nach Zusatzpolice“, rät Katrin Rüter vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Einige Anbieter regulieren Folgeschäden meist bis zu 1000 Euro.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0





Erfolgreich ausbilden



5. AUFLAGE

Der Bestseller in neuer Auflage!

In diesem Buch erfahren Sie, welche Kommunikationstechniken sich für die betriebliche Ausbildung bewährt haben und wie man sie gekonnt einsetzt. Zahlreiche Praxisbeispiele, Übungen, Tipps und Checklisten unterstützen Sie dabei, Ihre Auszubildenden professionell als Coach zu begleiten und zu fördern.

Michael Kluge/Andreas Buckert

Der Ausbilder als Coach

Auszubildende motivieren, beurteilen und gezielt fördern
5., aktualisierte Auflage, 204 Seiten, broschiert
EUR 35,00, ISBN 978-3-472-08536-2

Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 11

Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info@personalwirtschaft.de

Kostenlose Leseprobe und Bestellung:
www.personal-buecher.de

www.personalwirtschaft.de/ausbilder-als-coach

Personalwirtschaft Buch

Young Professionals gesucht, Alter egal!

Sie sind jung, dynamisch und offen für Neues: Berufseinsteiger. Aber dürfen Unternehmen gezielt nach ihnen suchen? Eine Stellenanzeige für „Young Professionals“ könnte schnell ältere Bewerber diskriminieren. Stellenausschreibungen gehören in Personalabteilungen zum Alltag: Doch die richtige Formulierung zu finden, wird für Arbeitgeber zunehmend schwieriger. Gesetzliche Gleichbehandlungsgebote und aktuelle Rechtsprechungen machen jede Stellenanzeige zur Herausforderung.

Berufsanfänger: Indiz für eine Benachteiligung

Ein öffentlicher Arbeitgeber sucht für sein Traineeprogramm „Hochschulabsolventen/Young Professionals“. Seine Stellenausschreibung richtet das Universitäts-Krankenhaus ausdrücklich an „Berufsanfänger“. Neben erworbenen Fähigkeiten stehen vor allem die persönlichen Eigenschaften im Mittelpunkt, wie es in dem Inserat heißt. Einen 36-jährigen Rechtsanwalt mit Berufserfahrung lehnt das Krankenhaus ab.

Der Bewerber sieht darin eine Benachteiligung wegen seines Alters und klagt. Der Arbeitgeber weist jede Diskriminierung von sich: Die Auswahl habe er nach den Examensnoten vorgenommen und nur diejenigen Bewerber in Betracht gezogen, die von gut bis sehr gut abgeschnitten haben.

Die Vorinstanzen haben die Klage des Bewerbers abgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gibt dem Kläger aber teilweise Recht (Urteil vom 24. Januar 2013 - 8 AZR 429/11). Die Richter sehen in einer Stellenausschreibung, die sich an Hochschulabsolventen/Young Professionals und Berufsanfänger richtet, ein Indiz für eine Benachteiligung wegen des Alters. Der Arbeitgeber hat aber noch die Möglichkeit, das Indiz für eine Altersdiskriminierung zu widerlegen. Voraussetzung: Er hat tatsächlich nur die Bewerber mit den besten Examensnoten berücksichtigt. Als öffentlicher Arbeitgeber muss er nämlich Stellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber besetzen (Art. 33 Abs. 2 GG). Der abgelehnte Bewerber hat eine solche Auswahl bestritten. Die Klage wurde daher zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesen.

„Junges Team“ - ein Marketingaspekt?

Die Formulierung in einer Stellenanzeige „wir bieten einen zukunftssicheren Arbeitsplatz in einem jungen motivierten Team“ stellt allerdings keine Altersdiskriminierung dar, wie das

Landesarbeitsgericht Nürnberg entschieden hat (Urteil vom 16.05.2012 - 2 Sa 574/11). Ein Autohaus verwendet diesen Satz in einer Stellenausschreibung. Das Unternehmen sucht einen Finanzbuchhalter bzw. eine Finanzbuchhalterin. Ein 1952 geborener Diplom-Kaufmann bewirbt sich auf die Stelle. Der Bewerber ist zwar Finanzbuchhalter mit Berufserfahrung, aber seit 2002 arbeitslos. Er übte zum Zeitpunkt der Bewerbung lediglich eine geringfügige Beschäftigung aus. Das Autohaus teilt ihm schriftlich mit, dass es ihm keinen Arbeitsplatz entsprechend seiner Fähigkeiten anbieten könne.

Der Bewerber verlangte daraufhin eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern (§ 15 Abs. 2 AGG). Seine Begründung: Die Stellenausschreibung biete ausdrücklich einen Arbeitsplatz in einem „jungem Team“ an und



enthalte damit eine Selbstdarstellung, die ältere Bewerber wie ihn faktisch ausschließe. Das Autohaus wies die Vorwürfe allerdings von sich: Die Formulierung „junges Team“ habe lediglich einen „Marketingaspekt“ dargestellt. Im Übrigen liege der Altersdurchschnitt im Unternehmen ohne Auszubildende bei 38 Jahren und in der Buchhaltung bei 47 Jahren. Die Buchhaltung sei daher kein „junges“ Team. Der Bewerber hätte aufgrund seines Alters sogar sehr gut in dieses Team gepasst.

Auf Nummer sicher gehen

Die Angst vor Klagen nimmt zwar zu. Doch Arbeitgeber können Altersdiskriminierung in Stellenausschreibungen vermeiden. „Unternehmen müssen ihre Stellenanzeigen so neutral wie möglich formulieren“, empfiehlt die Jobbörse Stepstone im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Auch Jobscout24 rät in Praxistipps dazu, auf „jung und dynamisch“ in Stellenanzeigen komplett zu verzichten. Arbeitgeber sollten demnach auch Floskeln mit Bezug zum Alter gänzlich vermeiden.

Autor: Sven Lechtleitner, Personalpraxis24.de

Niederschrift über die wesentlichen Arbeitsbedingungen lt. Nachweisgesetz

1. Arbeitgeber: _____
(Name, Anschrift)

2. Arbeitnehmer: _____
(Name, Anschrift)

3. Beginn des unbefristeten Arbeitsverhältnisses: _____

4. Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses: _____ Befristung mit Sachgrund ohne Sachgrund
Das befristete Arbeitsverhältnis endet am: _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5. Probezeit gem. § 622 BGB vereinbart? Nein Ja Wenn ja, Dauer der Probezeit _____ (max. 6 Monate)

6. Arbeitsort: _____
(Wenn nicht ausgefüllt, ist eine Beschäftigung an verschiedenen Orten möglich)

7. Bezeichnung/Beschreibung der Tätigkeit: _____

8. Wird auf dieses Arbeitsverhältnis eine Betriebsvereinbarung angewendet? Ja Nein

9. Wird auf dieses Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag angewendet? Ja Nein

Auf das Arbeitsverhältnis finden die für den Arbeitgeber geltenden Tarifverträge, abgeschlossen von _____
(genaue Bezeichnung u. Sitz des Arbeitgeberverbandes)
und _____ (genaue Bezeichnung u. Sitz der Gewerkschaft),
so lange in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, wie der Arbeitgeber nach §§ 3 bis 5 Tarifvertragsgesetz tarifgebunden ist. Endet die Tarifbindung des Arbeitgebers z. B. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband oder durch sein Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge, gelten die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Tarifverträge statisch in der zuletzt gültigen Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen ersetzt werden. Durch diese Vereinbarung soll eine Gleichstellung von nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern mit tarifgebundenen Arbeitnehmern erreicht werden.

10. Arbeitsentgelt Eingruppierung in Lohn/Gehaltsgruppe* _____ (falls Tarifvertrag anzuwenden)

Bruttostundenlohn*/Bruttomonatsgehalt*: _____ €

11. Sonderzahlungen/Prämien/Zuschläge (Sofern tarifvertraglich nicht geregelt)

Art: _____ Höhe der Zahlung: _____

Art: _____ Höhe der Zahlung: _____

12. Tägliche* / Wöchentliche* / Monatliche* Arbeitszeit _____ Stunden

13. Urlaubsdauer (Sofern tarifvertraglich nicht geregelt) gesetzlich* oder _____ Arbeitstage*

14. Kündigungsfristen: gesetzliche Fristen Fristen lt. Tarifvertrag

15. Durch Erklärung dem Arbeitgeber gegenüber können geringfügig Beschäftigte die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben. An diese Entscheidung ist der Arbeitnehmer während der gesamten Beschäftigungszeit gebunden. Der Arbeitnehmer erklärt nunmehr:

Ja, ich möchte ab dem _____ unter Zuzahlung des Arbeitnehmeranteils in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden.

Nein, ich möchte in der Rentenversicherung versicherungsfrei bleiben

16. Weitere Vereinbarungen Keine Nachstehend, Fortsetzung ggf. auf Beiblatt

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in

Arbeitgeber

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Musterformular: Einstellungserklärung/-fragebogen bei geringfügiger Beschäftigung oder Mehrfachbeschäftigung

Die Abwicklung von geringfügigen Arbeitsverhältnissen kann zu einer Vielzahl von Fallstellungen im Hinblick auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung führen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeitnehmer in § 28 o SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Abrechnungs- und Meldeverfahrens erforderlichen Angaben zu machen. Falls der Arbeitnehmer diese gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, erfüllt er den Bußgeldtatbestand des § 111 SGB IV. Bevor das Arbeitsverhältnis durch Erklärung des Arbeitgebers oder einen gesonderten Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, bitten wir Sie dieses Formular vollständig auszufüllen und die zutreffenden Punkte anzukreuzen. Als Arbeitgeber bitten wir um Verständnis für die Ihnen vom Gesetzgeber auferlegte Mitteilungspflicht.

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

Steuerkl.: _____ Sozialversicherungsnummer: _____

Ich bin: Hausfrau/-mann Arbeitslos Pensionär(in) Rentner(in)
 Beamtin/Beamter Schüler(in) Student(in) Selbstständig

Erklärung zur Krankenversicherungspflicht:

- Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung versichert*
 Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert (Familienversicherung)*
 Ich bin Privat krankenversichert*
*Name/Sitz der Krankenversicherung _____ Vers.-Nr. _____

Erklärung zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen: Zur Zeit ...

- übe ich keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) aus**
- besteht ein Hauptbeschäftigungsverhältnis bei:**
Firma + Anschrift: _____
- bin ich arbeitslos gemeldet und beziehe Arbeitslosengeld/-hilfe (Hartz IV)**
- übe ich eine weitere geringfügige Beschäftigung aus bei:**
- a) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro
- b) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro
- besteht ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (max. 2 Monate oder 50 Arbeitstage) bei:**
- a) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro
- b) Firma + Anschrift: _____
regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

In den letzten 12 Monaten habe ich

- keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) ausgeübt
- Arbeitslosengeld/-hilfe (Hartz IV) bezogen von _____ bis _____
- in folgenden Firmen gearbeitet:
- a) Firma + Anschrift: _____
von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro
- b) Firma + Anschrift: _____
von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro

Während der Beschäftigung habe ich weitere Einkünfte aus:

- Gewerbebetrieb
- Selbstständige Tätigkeit
- Arbeitsverhältnis als Beamter/Beamtin
- Pension als Beamter/Beamtin
- Kapitalvermögen (z. B. Zins- oder Wertpapiererträge)
- Vermietung und Verpachtung
- Renten
- Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe (Hartz IV)
- Sonstiges (Sozialhilfe, Unterhaltsleistung, Spekulationsgeschäfte etc.)

Der Gesamtbetrag dieser weiteren Einkünfte beläuft sich auf ca. _____ Euro/jährl.

- Keine weiteren Einkünfte/Einnahmen

Ich lege folgende Arbeitspapiere vor:

- | | | |
|--|--------------------------|----------------------------|
| - Lohnsteuerkarte | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Schülern: Schulbescheinigung | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Arbeitslosen: Leistungsbescheid des Arbeitsamtes | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |

Bankkonto-Nr.: _____ Kreditinstitut: _____ BLZ: _____

Meine Sozialversicherungsnummer lautet: _____ Falls nicht bekannt:

Geburtsname: _____

Mir ist bekannt, dass ich auch bei geringfügiger Beschäftigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bin. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass

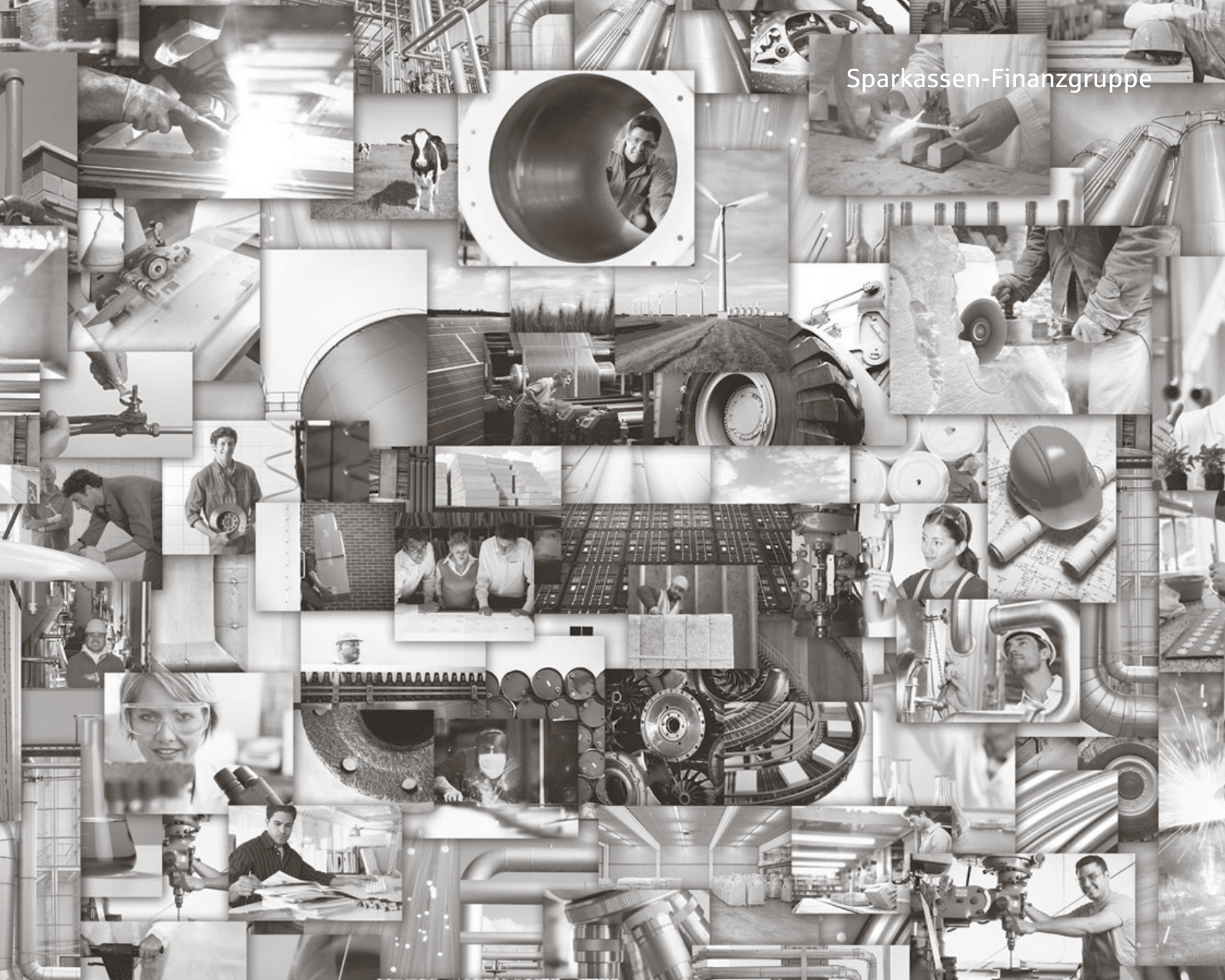
ich als geringfügig Beschäftigter durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung beantragen kann, sofern die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe der Entgeltzahlung die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Mir ist bekannt, dass ich damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten verzichte. Ich erkläre deshalb ausdrücklich, dass ich:

- * in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bleiben möchte. Mir ist bekannt, dass dieser Befreiungsantrag für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich ggf. noch eine geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.
- * von einem Befreiungsantrag Abstand nehme und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bleiben möchte.

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehen durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung dem Arbeitgeber materielle Schäden, verpflichte ich mich zum Ersatz des Schadens. Ich verzichte ausdrücklich auf die Anwendung gesetzlich oder tarifvertraglich vorhandener Ausschlussfristen im Zusammenhang mit nachträglich entstandenen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in



Der perfekte Partner für Ihren Erfolg.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Managen Sie Ihre Finanzen clever mit dem Sparkassen-Finanzkonzept. Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung. Von Finanzierungslösungen über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung: Wir finden für jedes Anliegen die maßgeschneiderte Lösung. Testen Sie uns jetzt! Mehr Infos bei Ihrem Sparkassenberater oder auf www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

Erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung- und Klimatechnik

Der Obermeister der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, Werner Zöllner, konnte die neuen Gesellen in der Hammermühle in Wahlrod/ Mudenbach zur Freisprechungsfeier begrüßen.

Zu dieser traditionellen Veranstaltung begrüßte Obermeister Zöllner ganz besonders den Verbands- und Stadtbürgermeister von Hachenburg, Peter Klöckner. Bürgermeister Klöckner nahm die Gelegenheit wahr, einige auch nachdenkliche Worte an die ehemaligen Lehrlinge zu richten.

Er wies die Junghandwerker darauf hin, dass sie mit dem Gesellenbrief etwas in der Tasche haben, das sie ernähren kann. Es ist ein toller Beruf, in dem die Junghandwerker unterwegs sind. Die Sanitär-Heizung-Klimatechnik bietet mit ihren verschiedensten Fachrichtungen Perspektiven. Deutschland ist ein Land, das kaum über Bodenschätze verfügt, deshalb wird in die Ausbildung investiert. Das duale Ausbildungssystem ist einzigartig in der Welt, das haben viele andere Länder erkannt. Hier in Deutschland zählt der gut ausgebildete Fachmann etwas. In anderen Ländern fehlen leider die Grundlagen für diese fundierte Ausbildung. Er betonte, dass es deshalb wichtig ist, die Grundlagen für die handwerkliche Berufsausbildung, die in der Handwerksordnung zu finden sind, beizubehalten.

Obermeister Werner Zöllner, dankte Bürgermeister Klöckner für seine Ansprache und über-

reichte ihm den Ehrenteller des Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Handwerks. Dann wandte er sich an die jungen Gesellen und sprach sie nach altem Brauch von der Verpflichtung aus dem Berufsausbildungsvertrag frei und hob sie in den Gesellenstand. An die Junghandwerker gerichtet, forderte er diese auf bei all der Freude über diesen Tag, auch an die berufliche Weiterbildung zu denken. Nicht vergessen werden sollen auch die Ratgeber, die während der Ausbildung begleitend den jungen Menschen zur Seite standen. Ob Ausbildungsbetrieb, Eltern oder Berufsschule, alle haben ihren Teil zum

Gelingen des Ausbildungsabschlusses beigetragen. Mit einem Dank an die Kollegen des Gesellenprüfungsausschusses schloss Obermeister Zöllner seine Rede.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die neuen Gesellen aus der Hand des Gesellenprüfungsausschussvorsitzenden Heiko Olk. Natürlich wurde auch ein Prüfungsbester ermittelt. Das war in diesem Jahr Johann Giesbrecht aus Ellenhausen vom Ausbildungsbetrieb Walter Goltz in Selters. Der erfolgreiche Geselle wurde von Obermeister Zöllner ausgezeichnet und erhielt ein Buchpräsent.



Beeindruckendes Ergebnis: 69 Metallbauer und 13 Feinwerkmechaniker erhielten Gesellenbriefe

Freisprechungsfeier der Metallhandwerker- Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Über 250 Gäste waren der Einladung der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald zur diesjährigen Freisprechungsfeier in der Stadthalle Ransbach-Baumbach gefolgt. Im Rahmen dieser Feierstunde erhielten die Jung- handwerker der Kreise Altenkirchen, Neuwied, Westerwald und Rhein-Lahn, nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung ihre Gesellenprüfungszeugnisse.

Die Gesellenprüfung bestanden 69 Metallbauer sowie 13 Feinwerkmechaniker der Fachrichtungen Werkzeug- und Maschinenbau. An der Feier nahmen nicht nur die Prüflinge, sondern auch eine große Anzahl von Ausbildern, Eltern, Familienangehörigen und Lehrer der Berufsbildenden Schulen teil, die jedem Absolventen mit großem Applaus zum erreichten Ausbildungsziel gratulierten.

Sebastian Hoppen, Obermeister der Innung, zeigte sich stolz und wies auf die hohe Zahl der Prüfungsabsolventen hin. Er dankte allen, die dazu beigetragen haben, dass die Junghand-

werker mit einem Gesellenbrief erfolgreich in die Zukunft schauen können. „Bleiben Sie dem Handwerk treu, wir brauchen gut ausgebildete und motivierte Fachkräfte“, so der Appell des Obermeisters am Ende seiner Ansprache. Seitens der Vertreter der Berufsbildenden Schulen,

sprach Dirk Kröller, Berufsschule Westerburg, ein Grußwort an die Prüfungsabsolventen. „Nutzen Sie die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten, die das Handwerk Ihnen bietet und gehen Sie mit dem gleichen Engagement wie bisher auch an Ihre berufliche Weiterbildung heran“.



Die Auszeichnungen für die besten Prüfungen erhielten: Hendrik Benner, Hellenhahn-Schellenberg (Ausbildungsbetrieb Boenig Präzisionswerkzeugbau GmbH, Höhn); Marcel Noll, Nentershausen (Roßtäuscher GmbH, Diez); Moritz Kretschmer, Großholbach (SWW Stahlbau Westerwald UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Heiligenroth)

Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied tagte im „food hotel“ in Neuwied



In Europas erstem Themenhotel, dem „food hotel“ in Neuwied, fand die diesjährige Jahreshauptversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied statt.

Obermeister Kurt Krautscheid begrüßte die Kollegen mit den besten Wünschen zum neuen Jahr. Als Referenten konnte er Friedhelm Dill von der Firma Rheinzink willkommen heißen. Vom Landesfachverband des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz begrüßte Kurt Krautscheid Landesinnungsmeister Johannes Lauer und den neuen Geschäftsführer, Ass. jur. Rolf Fuhrmann.

In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2012 stellte Obermeister Krautscheid fest, dass es trotz der Rahmenbedingungen ein gut verlaufenes Geschäftsjahr war. Die Probleme der Zukunft sind in der demographischen Entwicklung zu sehen.

Das Handwerk zeigt soziale Verantwortung, bildet Berufsnachwuchs erfolgreich aus und bietet sichere Arbeitsplätze.

Es ist aber schwierig, geeignete Bewerber für die anspruchsvollen Ausbildungsberufe des Handwerks zu finden. Attraktive Ausbildungsvergütung bieten ist das eine. Es müssen aber auch die Vorteile einer Ausbildung im Hand-



werk, die ja nachweislich Perspektiven bietet, noch mehr herausgestellt werden.

Mit einem Dank an seine Vorstandskollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres endete der Geschäftsbericht von Obermeister Krautscheid. Landesinnungsmeister Johannes Lauer berichtete über die aktuelle Situation im Bereich des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz. Thema war unter anderem die Neubesetzung der Position des Geschäftsführers des Landesinnungsverbandes. Mittlerweile ist ja der Nachfolger im Amt. Rolf Fuhrmann nahm die Gelegenheit wahr, sich den Kollegen der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied vorzustellen.

Zum Thema „Aktuelle technische Probleme aus dem Dachdeckerhandwerk“ referierte Friedhelm Dill von der Firma Rheinzink. Dem Referat folgte eine rege Diskussion.

Eine besondere Ehrung konnte Obermeister Krautscheid bei der Innungsversammlung vornehmen. Er überreichte seinem Vorstandskollegen Erwin Limbach für das 25-jährige Betriebsjubiläum die Ehrenurkunde der Handwerkskammer Koblenz.

Mit einem Ausblick auf das anstehende Geschäftsjahr 2013 konnte Obermeister Krautscheid die gut verlaufene Innungsversammlung schließen.

ICKENROTH RECHTSANWÄLTE

- + Baurecht
- + Arbeitsrecht
- + Mietrecht

Postfach 323
56223 Ransbach-Baumbach
Rheinstraße 96
(VIP City Center)
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: (02623) 8826-0
Telefax: (02623) 8826-29
email: info@RA-Ickenroth.de

...seit über 15 Jahren
für das Handwerk

www.ra-ickenroth.de

Interessante Themen standen auf der Tagesordnung

Der Rhein hatte aufgrund des vorangegangenen Schneetau- und Regenwetters viel Wasser inne. Doch das hielt die Tischler-Innung des Kreises Neuwied nicht davon ab, in unmittelbarer Nähe zum Neuwieder Pegelturm - im Restaurant Amadeus im Bootshaus am Pegelturm - die diesjährige Innungsversammlung durchzuführen. Hierzu konnte Obermeister Norbert Dinter zahlreiche Mitglieder und Gäste begrüßen und willkommen heißen.

In seinem Geschäftsbericht ging Dinter auf die wirtschaftliche Lage im Handwerk ein. „Einerseits hören wir nach wie vor von Staatenpleiten, Untergang des Euro und sinkenden Börsenzahlen. Andererseits berichtet man in verschiedenen Branchen über steigende Umsatzzahlen und sinkende Arbeitslosigkeit. Ich würde sagen, wir befinden uns nach wie vor auf hoher See und haben große Schwierigkeiten, die Segel richtig zu setzen“, so Dinter weiter. Darüber hinaus dankte der Obermeister allen Vorstands- und Ausschussmitgliedern für die geleistete Arbeit innerhalb

der Handwerksorganisation. Seitens der BKF-Schule GmbH, Neuwied, referierte Dennis Rohatsch zum Thema „Informationen zum Führen von Fahrzeugen in Handwerksbetrieben“. Thomas Vahrenhold, Helvezia Lebensversicherung AG, Frankfurt/Main, informierte die Versammlungsteilnehmer, was bei dem Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung zu beachten ist. Haushaltsplan und Jahresrechnung wurden einstimmig beschlossen und Vorstand sowie Geschäftsführung Entlastung erteilt. Im Anschluss an die Sitzung lud Obermeister Dinter die Teilnehmer zu einem gemeinsamen Imbiss ein.



Informationen in Hülle und Fülle

Das Hotel Restaurant Freimühle im ländlich gelegenen Eisenbachtal in Girod, war Treffpunkt der diesjährigen Innungsversammlung der Tischler-Innung Westerwaldkreis, zu der Obermeister Siegfried Schmidt zahlreiche Teilnehmer/-innen begrüßen konnte.

In seinem Geschäftsbericht ging Schmidt auf die wirtschaftliche Situation ein. „Gerade in unserer ländlich geprägten Region ist das Handwerk der sicherste und zuverlässigste Partner der Kommunen.

Dies sollte man auch bei bürokratischen Hürden bis hin zur Auftragsvergabe berücksichtigen“, so Schmidt. Aber auch das Thema Ausbildung war ein zentraler Punkt des Jahresrückblicks. „Wir müssen die Ausbildung und das Wirken in unserem Beruf für die jungen Leute erstrebenswert machen.

Nur wenn uns das gelingt, wenn wir Jugendliche für unseren Beruf begeistern, werden wir die personellen Herausforderungen meistern“, so sein Appell an die anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Seitens der Berufsgenossenschaft Holz und Metall informierte Herbert Steffens die Versammlungsteilnehmer über wichtige rechtliche Vorgaben aus dem Bereich Arbeitssicherheit. Insbesondere ging Steffens auf die Themen Gefährdungsbeurteilung, Mitarbei-

terunterweisung und Erste Hilfe im Handwerksbetrieb ein. Auch die Explosionsschutzverordnung sowie Dokumentation durften bei der Vorstellung der Arbeitssicherheit nicht fehlen. Siegfried Thüringer, SMK Versicherungsmakler, Gießen, referierte über Risikobeurteilung und Schadensprävention in Tischlereien.

Das Thema „Beitragspflicht zur SOKA-Bau“ war Grundlage des Referats von Hermann Hubing, Geschäftsführer des Fachverbandes

Leben Raum Gestaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz. Hubing ging umfangreich auf diese Problematik ein und warnte davor, leichtfertig mit diesem Thema umzugehen.

Nach Durchführung weiterer Regularien lud Obermeister Schmidt die Teilnehmer zu einem gemeinsamen Imbiss ein. Hier blieb ausreichend Möglichkeit, den Nachmittag Revue passieren zu lassen und für den Erfahrungsaustausch im Kollegenkreis.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de


MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister



Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Weserwald
www.handwerk-rww.de

Innungsversammlung der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord



Zur Innungsversammlung der Informationstechniker-Innung RLP Nord begrüßte Obermeister Frank Jonas seine Innungskollegen/in im Haus der Firma Kargl in Mülheim-Kärlich.

In seinem Geschäftsbericht ging Jonas kritisch auf die aktuelle Lage im Informationstechniker-Handwerk und hier insbesondere auf dem Ausbildungssektor ein. Aber auch die Beteiligung der Innung an der „Nacht der Technik“ war Gegenstand des Geschäftsberichts.

„Die Veranstaltung war ein voller Erfolg“, so der Obermeister. „Besuchermassen strömten durch das Metall- und Technologiezent-

rum der Handwerkskammer Koblenz. Viele der Gäste besuchten auch den Bereich unserer Innung und informierten sich über das Informationstechniker-Handwerk“, so Jonas weiter. Er dankte Jutta Kraeber und Christian Hoffmann für die Unterstützung bei dieser Veranstaltung.

Seinen Dank richtete Jonas aber auch an Günter Kargl, der die Innungsversammlung in der Firma Kargl bestens vorbereitet hatte. Nach Abhandlung der Tagesordnung blieb noch ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch mit den Kollegen.

KEVAG
ein Stück Heimat

BESSER IST'S
MIT WÄRMEPUMPE

HEIZEN MIT DER WÄRMEPUMPE

twoplus®

+ Umweltfreundlich
+ Wirtschaftlich
+ Zuverlässig

0261 392-2000
www.kevag.de

Unsere Fachpartner. Ihre Spezialisten für Wärme und Energie:

WEISGERBER
Gebäudetechnik

JOSEF SCHMITZ
Inhaber: Peter Schmitz & K.

W. Kühnle, K. Körsch, Börsch.

BiSolar
Energieeffiziente Energie

MAIS
Heizung - Lüftung - Sanitär

ELEKTROTECHNIK SCHNEIDER

STAHL
Lüftung und mehr

R. NEUROTH

H-BGEN
Elektrotechnik

ELEKTRO HANSEN

WINZ
Kühlanlagen

ELEKTROTECHNIK SALMON

MEDERER
Mit einer Energie in die Zukunft

Zwölf neue Gesellen im Ausbildungsberuf Mechatroniker

Zur Freisprechungsfeier konnte Obermeister Axel Melzer die neuen Gesellen im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik begrüßen.

Obermeister Axel Melzer überreichte den neuen Gesellen die Prüfungszeugnisse und gratulierte zur bestandenen Prüfung. Dreieinhalb Jahre Ausbildungszeit sind bis zu diesem Tage vergangen.

Besonders dankte er den ehrenamtlichen Helfern vom Prüfungsausschuss. Natürlich gilt es weiter zu lernen. Das handwerkliche Ausbildungssystem ermöglicht eine Vielzahl von Qualifizierungen. So stehe auch die Meisterprüfung als nächste Stufe an. Mit bestandener Meisterprüfung besteht nun mittlerweile die Möglichkeit, die Universität zu besuchen. Das zeigt, dass die handwerkliche Berufsausbildung durchlässig ist.

Prüfungsbester wurde Felix Zimmermann von der Firma Lahntechnik GmbH, Nassau. Der Prüfungsbester erhielt als besondere Auszeichnung ein Buchpräsent.

Die Glückwünsche der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald überbrachte Fred Kutscher von der Geschäftsstelle in Neuwied. Neben den Gesellenbriefen wurden den jungen Kol-

legen gleichzeitig die Zertifikate gemäß § 5 Chemikalienschutzverordnung überreicht, die ihnen als Zeichen der Sachkunde dienen.



Versammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Obermeister Burkhard Löcherbach begrüßte in der Gaststätte „Zur Post“ in Betzdorf die Innungskollegen der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen zur Jahreshauptversammlung. Die Versammlung war gut besucht.

In seinem Geschäftsbericht blickte Obermeister Löcherbach auf das abgelaufene Geschäftsjahr 2012 zurück. Von der Auslastung und der Auftragslage der Betriebe werde das Jahr 2012 in guter Erinnerung bleiben. Er äußerte die Hoffnung, dass das neue Geschäftsjahr eine ähnlich gute Entwicklung bringt. Sorgen bereite aber die Suche nach geeigneten Berufsnachwuchs. Fehlende Grundkenntnisse in Deutsch und Rechnen seien ein Problem des Berufsnachwuchses und erschwerten zunehmend die Auswahl an geeigneten Bewerbern. Bereits im vergangenen Jahr seien angebotene Ausbildungsplätze unbesetzt geblieben. Dabei biete eine handwerkliche Ausbildung mit Gesellen- und Meisterbrief auch die Möglichkeit, ein Hochschulstudium zu absolvieren. Das Handwerk sei im hohen Maß von der Qualifikation seiner Beschäftigten abhängig, und wer Qualität liefern will, könne dies nur mit qualifizierten Kräften.

Obermeister Löcherbach ging auch auf die aktuelle politische Situation ein. „Die im Jahr 2013 bevorstehende Bundestagswahl wird unter Umständen die Machtverhältnisse im Land ändern. Das Handwerk muss genau beobachten, in welche Richtung sich das Deutschlandschiff bewegt. Politisch ist es bisher schwierig gewesen, das Handwerk so zu positionieren, wie es der zweitstärksten Wirtschaftsmacht

unseres Landes zu Gesicht stehen sollte.

In einer Zeit, in der Rettungsschirme für unsere EU-Nachbarn gespannt werden, muss das Handwerk ein Mitspracherecht haben; schließlich trägt auch das Handwerk diese Rechnung mit. Es sichert in Krisenzeiten Arbeitsplätze und bildet erfolgreich Berufsnachwuchs aus. Zudem leistet es seinen Beitrag zur Stärkung der Binnennachfrage. Denn das Handwerk produziert hier vor Ort und bezahlt hier vor Ort seine Steuern und Abgaben. Das Handwerk zeigt soziale Verantwortung und ist ein wichtiger Eckpfeiler unserer Gesellschaft, was leider von vielen in unserer Gesellschaft unterschätzt wird. Deshalb müssen mehr Vertreter aus der handwerklichen Gruppe als bisher im Bundestag vertreten sein und die berechtigten Interessen des Handwerks unterstützen“, so der Obermeister.

Auch zum Thema „Anschluss Zukunft“ äußerte sich Obermeister Löcherbach. Es werde sich wahrscheinlich für die Lebensarbeitszeit der Kolleginnen und Kollegen nicht mehr auswirken, aber es bestehe eine Verantwortung der Jugend und dem Nachwuchs gegenüber, ihnen vernünftige Wege und Voraussetzungen zu ebnet. Es gehe bei dieser Kampagne um weit aus mehr, als nur schnellere Verkehrswege zu schaffen. Man dürfe die Region nördliches Rheinland-Pfalz nicht einfach ausbluten lassen, nur weil es von der derzeitigen Regierung in Mainz so gewollt sei, bzw. sich keiner ausreichend Gedanken machen wolle.

„Das Handwerk fordert und beansprucht dieselben Rechte für angemessene Verkehrs-



anbindungen, wie es in anderen Landesteilen der Fall ist. Nur so kann auf Dauer eine wirtschaftlich gesunde Gesellschaft und Kaufkraft in der Region erhalten bleiben“, so Löcherbach weiter. Mit einem Dank für die Unterstützung an die Kollegen des Vorstandes schloss Obermeister Löcherbach seinen Geschäftsbericht.

Nachdem die Tagesordnung abgehandelt worden war, nutzten die Teilnehmer die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch.



Aushangpflicht: Welche Gesetze und Vorschriften sind betroffen?



Das Arbeitsschutzrecht beinhaltet zahlreiche Vorschriften, die der Arbeitgeber zu beachten hat. Einige dieser Schutzvorschriften muss er im Betrieb aushängen und den Mitarbeitern öffentlich zugänglich machen. Die Beschäftigten sollen sich problemlos über ihre Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz informieren können. Erfahren Sie, welches die wichtigsten aushangspflichtigen Gesetze sind und wo-

mit bei einem Verstoß zu rechnen ist. Jeder Arbeitgeber hat einen Abdruck des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen (§ 16 Abs. 1 ArbZG). Ebenso gilt diese Regelung für die im Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Rechtsverordnungen, die aufgrund des Arbeitszeitgesetzes erlassen wurden.

An dieser Stelle zeigt sich der Schutzcharakter der ArbZG-Bestimmungen ganz deutlich. Der Arbeitgeber wird in die Pflicht genommen, seinen Mitarbeitern das ArbZG zugänglich zu machen. Dabei dürfen keine „Zugangsbarrieren“ aufgestellt werden. Am sinnvollsten ist es daher, Aushang und Auslage im Pausenraum, am schwarzen Brett oder an einer besonderen Stelle im Arbeitsraum vorzunehmen. Arbeitgeber mit mehreren Betrieben müssen Aushang oder Aushändigung in allen Betrieben sicherstellen. Es reicht nicht aus, das ArbZG bloß in der zentralen Verwaltung auszulegen.

Praxistipp: Von vielen Verlagen gibt es Broschüren oder Loseblattsammlungen mit den sog. „aushangpflichtigen Gesetzen“. Darin sind einmal das ArbZG, zum anderen aber auch das MuSchG und andere, eben aushangpflichtige, Gesetze enthalten. Es ist unumgänglich, in jedem Betrieb eine Ausgabe dieser aushangpflichtigen Gesetze auszulegen.

Wer die Auslage- oder Aushangpflicht nicht erfüllt, handelt nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 ArbZG

ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR geahndet werden (§ 22 Abs. 2 ArbZG). Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von den je nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgenommen. Das sind in der Regel die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Auch andere gesetzliche Bestimmungen unterliegen der Aushangpflicht: Neben dem Arbeitszeitgesetz sind insbesondere auch Regelungen zum Unfall- und Gefahrenschutz und Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen wie Jugendliche, Mütter und Schwerbehinderte öffentlich zugänglich zu machen. Einige der wichtigsten aushangspflichtigen Gesetze und Verordnungen sind die folgenden Rechtsvorschriften:

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), § 61b Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV), Heimarbeitsgesetz (HAG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV), Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV), Ladenschlussgesetz (LadSchlG), Mutterschutzgesetz (MuSchG), Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sonntags-VerkVO). Autor: Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Greven, für Personalpraxis24.de



Für Ihre Zukunft!

SEMINAR PROGRAMM 2013



AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Anmeldung unter der kostenfreien Hotline:
0800 / 1000 338
oder im Internet unter:
www.aok-seminare.de



AOK informiert zu Neuerungen bei Minijobs

REGION/MONTABAUR
Seit dem 1. Januar 2013 gelten für Minijobber einige Neuregelungen. Durch die Reform ergeben sich höhere Verdienstmöglichkeiten und Änderungen im Bereich der Rentenversicherung.

Minijobber können seit Beginn des Jahres bis zu 450 Euro im Monat verdienen. Für alle neu eingestellten Minijobber entfällt die bis Ende 2012 geltende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Dadurch werden die vollen Rentenansprüche erworben. Gleichzeitig zahlen sie dafür durch die Absenkung des allgemeinen Rentenversicherungs-

beitrags nur noch 3,9 Prozent ihres Gehalts zusätzlich ein. „Die volle Beitragszahlung zur Rentenversicherung hat mehrere Vorteile für den Minijobber“, erläutert Thomas Schneider, Abteilungsleiter Firmenkundenservice der AOK-Bezirksdirektion Nord-Ost. „Die Beschäftigten erwerben Pflichtbeitragszeiten, die beispielsweise für einen früheren Beginn der Altersrente oder für Rehabilitationszeiten benötigt werden.“

Für die bestehenden Minijob-Beschäftigungen gelten die Neuerungen zunächst nicht, solange das Gehalt 400 Euro nicht übersteigt. Hier besteht die Versicherungsfreiheit weiter. „Das Aufstocken des Rentenbeitrags ist in diesen Fällen aber jederzeit freiwillig möglich“,

so Schneider weiter. „Unsere Firmenkundenberater helfen bei Fragen zur Minijob-Reform gerne und kompetent weiter.“

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bietet den Arbeitgebern in der Region kostenfreie Seminare zum Thema Minijob an - am 10. April im AOK-Haus Neuwied und am 16. April im Gebäude der AOK in Montabaur.

Details zu den Minijob-Seminaren und weiteren Seminarangeboten erhalten interessierte Betriebe auch im Internet unter www.aok-seminare.de

und unter der kostenfreien Hotline: 0800 1000 338.

DBL erweitert Produktpalette für das Handwerk



Kansas Icon – Vielfalt, Qualität und Komfort auf höchstem Niveau. Im Mietservice exklusiv bei der DBL.

Berufskleidung als Synonym für Funktionalität und Strapazierfähigkeit das war gestern.

Heute hat eine moderne Arbeitskleidung ein viel größeres Aufgabenspektrum. Selbstverständlich muss sie funktional und strapazierfähig sein, sie soll aber auch optisch etwas hermachen, ein gutes Tragegefühl vermitteln und das jeweilige Firmenimage optimal unterstreichen. Der einfache Blaumann ist out. In der Arbeitswelt sind attraktive Farbkombinationen, moderne Schnitte

und eine große Artikelauswahl angesagt. Die DBL hat ihre Kollektionspalette für das Handwerk deutlich ausgeweitet. Kansas Icon und BPerformance heißen die brandaktuellen Kollektionen, die die DBL exklusiv im Mietservice anbietet und somit die Angebotspalette im mittleren und gehobenen Marktsegment nochmals deutlich erweitert.

Kansas Icon stellt Vielfalt, Qualität und Komfort auf höchstem Niveau dar

Acht Modellangebote, angefangen von der Bundhose über die Weste bis hin zur Shorts, stehen in 10 attraktiven Bi-Color-Farbstellungen zur Auswahl bereit. „Kansas Icon empfehlen wir allen Handwerksbetrieben, die großen Wert auf einen perfekt passenden Look, hohe Qualität in der Verarbeitung sowie höchste Funktionalität erwarten“, so Dagmar Heinz, Marketing-Beauftragte bei ITEX Gaebler.

BPerformance – funktional, modern und universell mit Style.

In vier, aktuellen Basisfarben in Bicolor-Optik erhältlich, besticht diese Kollektion durch eine moderne Optik, praxisgerechte Details und einen hohen Tragekomfort. „Eine junge Kollektion, die Trends aus der Freizeitmode aufgreift und konsequent in die Arbeitswelt umsetzt“, beschreibt Alexander Neuzerling, Verkaufsleiter, die neue Arbeitskleidung. Eine umfassende Beratung und weitere attraktive Kollektions-

vorschläge finden interessierte Handwerksbetriebe bei DBL ITEX Gaebler, Rahmenvertragspartner der Kreishandwerkerschaft.



„BPerformance“ BPerformance – funktional, modern und universell mit Style. Im Mietservice exklusiv bei der DBL.

Fachkräfte-Plattform öffnet Türen auf dem regionalen Arbeitsmarkt

Initiative der Arbeitsagentur Montabaur und der Wirtschaftsförderer Rhein-Lahn und Westerwald - Landräte und Agenturchefin schalten Link frei



Jobsuchende, die dieses Portal öffnen, entdecken einen attraktiven Arbeitsplatz „vor der Haustür“. Unternehmen finden über ihre Stellenangebote genau die Mitarbeiter, die sie gesucht haben. Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Arbeitsmarkt zielgerichtet zusammenbringen: Das ist die Intention der neuen Internet-Plattform, die die Agentur für Arbeit Montabaur mit den Wirtschaftsför-

derungsgesellschaften (WfG) Westerwald und Rhein-Lahn ins Leben gerufen hat. Jetzt gaben Agenturchefin Heike Strack, die beiden Landräte und die WfG-Geschäftsführer in der Arbeitsagentur den Link offiziell frei: www.fachkraefte-regional.de.

„Die Arbeitslosigkeit in unserer Region ist so niedrig wie seit Jahrzehnten nicht mehr, und die Beschäftigung hat einen neuen Höchstwert

erreicht: Das sind die überaus guten Nachrichten“, fasst Heike Strack zusammen. „Kehrseite dieser Medaille ist, dass die Unternehmen zunehmend Mühe haben, qualifiziertes Personal zu finden – ein Problem, das sich angesichts der demografischen Entwicklung verschärfen wird. Dieser Herausforderung müssen wir mit vereinten Kräften begegnen. Deshalb wurde die Initiative Fachkräftegewinnung gegründet. Ich freue mich sehr, dass darin so viele wichtige Akteure vereint sind und wir heute als Ergebnis diese Internet-Seite präsentieren können.“ Die Arbeitsagentur und die Wirtschaftsförderungsgesellschaften finanzieren den Auftritt; als weitere Aktionspartner der Initiative kommen die beiden Landkreise, die Kreishandwerkerschaften Rhein-Westerwald und Rhein-Lahn, der DGB Koblenz, der Einzelhandelsverband Mittelrhein und die IHK Koblenz hinzu.

„Top-Jobs in der Region – Wir suchen Sie“: Mit diesem Aufruf werben schon jetzt mehr als 30 heimische Betriebe auf der neuen Webseite um qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. „Das ist ein beeindruckender Start“, sind sich die Agenturchefin und die Landräte Achim Schwickert (Westerwald) und Günter Kern (Rhein-Lahn) einig. Alle hoffen, dass sich das Forum rasch weiter füllt und viele Arbeitsuchende den Link anklicken. Die Unternehmen können ihre Jobangebote und Profile übrigens kostenlos einstellen.

Alle Beteiligten betonen, wie sehr ihnen die Initiative am Herzen liegt. „Wir bleiben dran!“, verspricht Achim Schwickert. „Wenn so viele Partner und Unterstützer an einer Sache arbeiten, muss es sich um ein wichtiges Anliegen handeln. Fachkräfte sind das Fundament und eine elementare Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg unserer Firmen und damit auch für unsere Wirtschaftsregion. Die demografischen Veränderungen fordern unser Handeln. Nutzen wir diese Veränderungen als Chance.“ Günter Kern unterstreicht: „Ich bin sehr dankbar, dass wir den Internet-Auftritt als modernes Instrument geschaffen haben. So können wir gut ausgebildete Menschen darauf aufmerksam machen, dass es bei uns zahlreiche attraktive Unternehmen gibt, die ihnen und ihren Familien gute Zukunftsperspektiven bieten können.“

Diesen Punkt hebt auch Heike Strack hervor: „Der Agenturbezirk mit den beiden Landkreisen gilt als Auspendlerregion. Viele Menschen fahren über die Grenzen hinaus, um zum Beispiel in den Ballungsräumen Koblenz oder Frankfurt zu arbeiten. Aber es lohnt sich zunehmend, auch in der näheren Umgebung nach Jobs zu schauen! Wer hier einen Arbeitsplatz hat, spart Zeit und Wege – und gewinnt Lebensqualität.“

Quelle Agentur für Arbeit Montabaur

UNTERNEHMERTAG
des rheinischen Bäckerhandwerks
2013

26. und 27. Mai 2013

im Hotel

Glockenspitze, Altenkirchen



Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur

- ✓ Sie haben Ihren **Betriebssitz im Rhein-Lahn- oder Westerwaldkreis?**
- ✓ Sie haben **aktuellen Fachkräftebedarf?**
- ✓ Sie verfügen über eine **aktuelle Homepage und haben Stellenangebote aufgeführt?**

Sichern Sie Ihren Fachkräftebedarf und damit die Zukunft unserer Region.

Nutzen Sie unsere Initiative

„Fachkräfte gesucht“

Die Vorstellung Ihres Unternehmens auf unserer Plattform ist für Sie kostenlos.

Bei Interesse wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Montabaur.

Mail: Montabaur.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

www.fachkraefte-regional.de

Phone: 01801/66 44 66*

*Festnetzpreis 3,9 ct/min, Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min



im Rhein-Lahn- und Westerwaldkreis



Eine Initiative von:



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Montabaur

Wirtschaftsförderungs-
Gesellschaft
Rhein-Lahn mbH



Westerwald
Frisches Land.
Frische Ideen.
Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft
Westerwaldkreis mbH

In Zusammenarbeit mit:



EHV
Einzelhandelsverband
Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz



**KREISHAND-
WERKERSCHAFT**
RHEIN-WESTERTWALD



**KREISHAND-
WERKERSCHAFT**
RHEIN-LAHN



IHK Koblenz
Starke Wirtschaft.
Starke Region.



Westerwald kreis



**RHEIN-
LAHN-
KREIS**

Kreditkündigung – wie reagieren Sie richtig?

Für Selbstständige kann die vorzeitige Kündigung eines Kredits existenzbedrohend sein. Wie aber reagiert man in einem solchen Fall?

Wenn es um die Kreditvergabe oder ggf. auch Kreditverlängerung geht, sind Banken zunehmend vorsichtiger geworden. Unter diesen einschränkenden Darlehensvergaben leiden viele Handwerksunternehmer.

Besonders verhängnisvoll ist die Kreditkündigung durch die Hausbank. In diesem Fall muss der betroffene Unternehmer oft unter starkem Zeitdruck Verhandlungen mit anderen Banken führen, was ihn oft in denkbar schlechte Verhandlungspositionen bringt. Ein Ergebnis hieraus sind oft zusätzliche Sicherheiten und hohe Zinsen.

Was aber haben Sie für Rechte und Pflichten in einem solchen Fall?

Die Frage, ob eine Bank einen Kredit kündigen darf oder nicht, hängt von der Art des Kredits und von den Vereinbarungen im Kreditvertrag ab.

Kontokorrentkredite

Einen Kontokorrentkredit, also einen Überziehungskredit darf die Bank laut Gesetz jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. In den meisten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken ist allerdings festgehalten, dass Kredite ohne feste Laufzeit – hierzu zählen Überziehungs- oder Dispokredite – jederzeit fristlos kündbar sind.

Dessen ungeachtet darf ein Kreditinstitut eine Kündigung nicht beliebig aussprechen.



www.pixelio.de

So z. Bsp. nicht, wenn Ihnen noch kurz zuvor signalisiert wurde, dass sie das Kreditengagement bei Ihrem Unternehmen fortsetzen werden. Handelt es sich außerdem um Ihre Hausbank, muss sie besonders auf Ihre wirtschaftlichen Interessen Rücksicht nehmen. Je stärker Sie von einer Bank abhängig sind, desto strenger ist der Maßstab für eine fristlose Kündigung.

www.handwerk-rww.de

Datensicherung

Adressen, Kundendaten, Angebote, Buchhaltungsunterlagen und andere auf dem Computer gespeicherten Daten sind von erheblicher Bedeutung für den täglichen Ablauf. Doch gerade diese Tatsache gerät zu oft in den Hintergrund und wird damit geradezu sträflichst vernachlässigt. Es sind eben nicht nur die Gefahren von Außen, die durch Mailverkehr oder Internetnutzung Viren oder sonstige schädliche Programme auf Ihre Rechner einschleusen und wichtigste Daten zerstören können.

Die Daten werden auf dem Computer auf einem hochempfindlichen Magnetträger, der Festplatte, abgespeichert. Diese Festplatte ist zwar in einem geschützten Gehäuse untergebracht, dennoch können Einflüsse wie Staub und Erschütterung die Lebensdauer beeinträchtigen. Nur wer einen Festplattendefekt bereits erlebt und dadurch alle Daten verloren hat, kann nachvollziehen, was es bedeutet, wenn der Rechner nicht mehr reagiert und nur noch ein leise metallisches Geräusch von sich gibt. Einen Schutz davor gibt es nicht, da selbst unter besten Bedingungen die Lebensdauer der Festplatte begrenzt ist. Wer aber jetzt über eine Sicherung seiner Daten verfügt, kann sich „entspannt“ zurücklehnen, denn eine neue Festplatte ist verglichen mit dem vollständigen Datenverlust, nur eine minimale Investition. Austausch der Festplatte, Installieren der Programme und Zurückspielen der Datensicherungen.

Was wird gesichert?

Betriebssystem und Programmdateien: Diese können im Regelfall durch Neuinstallationen wieder hergestellt werden und brauchen nicht gesichert werden.

Spezielle Konfigurations- und Einstellungsdateien: In diesen Dateien werden spezielle, individuelle Einstellungen gespeichert. Diese Dateien sollten gesichert werden.

Eigene Dateien: Alle durch den Anwender erstellten Dokumente, wie z. B. Briefe, Rechnungen, Angebote, Zeichnungen, Vermerke, etc.

Diese Dateien müssen unbedingt gesichert werden!



Wie wird gesichert?

Datensicherungen können manuell oder mit entsprechender Software auch automatisiert werden. Zu diesem Zweck gibt es zahlreiche Programme, von Freeware aus dem Internet bis zu leistungsfähigen Profiprogrammen. Ebenso sind in den aktuellen Windows-Versionen oder in Brennprogrammen (z. B. Nero) Backup-Tools enthalten. Welche Lösung in Frage kommt, muss jedes Unternehmen auf Grund des Bedarfs und der entstehenden Kosten abwägen. Sicher ist jedoch, dass nichts zu tun zur teuersten Variante werden kann.

Tipps

- Legen Sie spezielle Ordner für die Speicherung Ihrer Dokumente an.
- Sofern Sie nicht über einen Server verfügen, sollten Sie idealerweise einen PC mit 2 Festplatten wählen – eine Festplatte für Programme, eine ausschließlich für Ihre Daten – eine Vermischung von Programmen und Daten erschwert die zielgerichtete Datensicherung.
- Kopieren bzw. sichern Sie Ihre Daten regelmäßig auf ein geeignetes Medium (CD, DVD, Band, externe Festplatte.)
- Überprüfen Sie die gesicherten Daten – auch eine Sicherung kann fehlerhaft sein.
- Überschreiben Sie keine aktuellen Sicherungen, da auch während der Sicherung Fehler auftreten können.
- Sichern Sie nicht „zufällig“ sondern erstellen Sie einen Zeitplan zur Sicherung.
- Bewahren Sie die Datensicherung getrennt und sicher auf.
- Beschriften Sie die Datensicherung mit dem richtigen Datum und der Info was gesichert wurde.

Zu unterscheiden sind die Voll- und die Inkrementalsicherung. Bei der Vollsicherung werden die vollständigen Daten gesichert. Vorteil ist, dass die Daten vollständig vorliegen und relativ schnell zurückgespielt werden können. Nachteil ist jedoch der ggf. erforderliche Platzbedarf. Bei der Inkrementalsicherung werden nur die Dateien gesichert, die sich seit der letzten Sicherung geändert haben. Vorteil ist, dass die Sicherung schnell und platzsparend durchgeführt wird. Idealerweise wird bei der Sicherung eine Kombination beider Verfahren angewendet.

Beispiel: Sie beginnen samstags mit einer Vollsicherung, Montag bis Freitag führen Sie jeweils eine Inkrementalsicherung durch, samstags dann wieder eine Vollsicherung usw. Die Sicherung erfolgt dabei idealerweise jeweils auf einem anderen Speichermedium. So ist sichergestellt, dass im ungünstigsten Fall die Arbeit eines Tages verloren ist. Falls die Datenmenge nicht zu groß ist, kann eine tägliche Vollsicherung gemacht werden.

Aufbewahrung

Bewahren Sie die Datensicherungen immer an einem sicheren Ort auf, der getrennt vom PC-Arbeitsplatz sein sollte. Empfehlenswert ist, die letzte Sicherung des Monats ggf. in einem Bankschließfach oder einem eigenen feuerfesten Tresor aufzubewahren. Sollte es zum Festplattencrash kommen und Sie haben keine Sicherung, versuchen Sie nicht selbst, Ihre Daten zu retten, sondern suchen Sie entsprechende Profis zur Datenrettung auf.



engelbert
strauss

engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

e.s. workwear

STARKE FARBEN - STARKER LOOK



PflegeSchutz
mit staatlicher
Förderung –
60 € jährlich

Wenn Sie gern **günstige Gelegenheiten** nutzen, haben wir eine gute Nachricht für Sie.

Ein falscher Schritt, eine übersehene Ampel ... Pflegebedürftigkeit kann ganz plötzlich entstehen und über Jahre leicht ein Vermögen kosten. Sichern Sie sich jetzt ab. Die Gelegenheit ist günstig: Ab 2013 bezuschusst der Staat private Pflegezusatzversicherungen im Rahmen des Tarif PflegeBAHR erstmals mit 60 Euro jährlich. Jetzt staatliche Förderung nutzen und vorsorgen!

SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80
56068 Koblenz
Telefon (0261) 1 39 01-23
Fax (0261) 1 39 01-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Innungsversammlung gut besucht



Zahlreiche Teilnehmer konnte Obermeister Peter Müller bei der diesjährigen Innungsversammlung der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis begrüßen und willkommen heißen. Neben der Verabschiedung der Jahresrechnung 2011 und des Haushaltsplanes für das Jahr 2013 stand ein sehr interessanter Fachvortrag auf der Tagesordnung. Naturstein in der Gebäudesanierung“, so das Thema des Referenten, Dipl.-Ing.(FH) Detlev Hill aus Trier.

In seinem ausführlichen Vortrag gab Hill viele Beispiele für den Einsatz von Naturstein und praktische Tipps für Sanierungen in diesem Bereich. Aber auch die Kundengewinnung und der Imageaufbau der Betriebe war Gegenstand des Vortrages, der für reichlich Diskussi-

onsgrundlage bei den Anwesenden sorgte. Im Laufe der Versammlung nahm Obermeister Müller auch zwei Ehrungen vor. Er gratulierte dem Vorstandsmitglied Andreas Gerlich zu seinem 50. Geburtstag und Rainer Schlemper, seinem Vorgänger im Amt und langjährigem

Mitglied der Steinmetz-Innung, zum 65. Geburtstag und verabschiedete ihn in den damit beginnenden „Unruhestand“. Herzlich willkommen im Kreise der Kollegen hieß Müller Christian Schlemper, der das Unternehmen fortführen wird.



Das Westerwälder Dachdecker-Handwerk lud ein

Selbst Eis und Schnee konnten die Mitglieder der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises nicht davon abhalten, die Jahreshauptversammlung ihrer Innung zu besuchen. Obermeister Hans-Lothar Müller, begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen im Hotel „Paffhausen“ in Wirges.

Als besondere Gäste hieß Obermeister Müller den Landesinnungsmeister, Herrn Johannes Lauer und den neuen Geschäftsführer des LIV Dachdecker Rheinland-Pfalz, Ass. jur. Rolf Fuhrmann, willkommen.

Hans-Lothar Müller konnte in seinem Jahresrückblick auf ein gut verlaufenes Geschäftsjahr verweisen. Auch der Ausblick für das neue Jahr ist positiv. Das Handwerk trotz aller Krisenzeiten mit Stabilität. Es sichere Arbeitsplätze und bilde aus. Doch das Handwerk habe aufgrund der demographischen Entwicklung Schwierigkeiten geeigneten Berufsnachwuchs zu finden.

„Nicht besetzte Ausbildungsstellen sind keine Seltenheit. Natürlich ist es erforderlich, dass die Bewerber das notwendige schulische Rüstzeug mitbringen. Leider sind Defizite in Deutsch oder in Mathematik bei den Bewerbern festzustellen. Das sind aber Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildungsarbeit“, so Obermeister Müller.



Mit einem Dank an die Kollegen des Vorstandes für die geleistete Vorstandsarbeit, endete sein Geschäftsbericht. Zum Thema „Der Betriebsinhaber fällt krankheitsbedingt aus. Was ist zu tun? Wie regle ich die Vorsorge-

Vollmacht? Patientenverfügung?“ referierte Rechtsanwalt Kaiser von der Kanzlei Neuhaus & Partner. Er wies auf die Notwendigkeit dieser Vorsorgemaßnahmen hin. Einige Beispiele regten zum Nachdenken an.

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Brennpunkt Handwerk
ist ein Magazin des
Handwerks - für das
Handwerk.

Ihre Anzeige erreicht direkt
den Betriebsinhaber.

Haben Sie Interesse?

Dann fordern Sie
unsere Mediadaten an.

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
Telefon 02602/100523

E-Mail:

schubert@handwerk-rww.de



Unternehmerfrauen Handwerk (UFH) Arbeitskreise
Altenkirchen, Montabaur und Neuwied informieren

Termine 2013

Arbeitskreis Altenkirchen

25.04. 2013 - 19:00 Uhr

Internet / Facebook

Referat: Herr Spieker, www.spiekerdesign.de

Ort: Westerwald-Akademie der

HwK Koblenz, Wissen

10. – 11.05.2013

**Landesverbandstagung
und 20-jähriges Jubiläum**

Arbeitskreis Trier

Ort: Trier, Penta-Hotel

23.05.2013 - 19:00 Uhr

Business-Knigge

Referat: Angelika Theis

Ort: wird noch bekannt gegeben,
mit Verkostung

27.06.2013 - 19:00 Uhr

Fit mit dem Auto

Referat: Herr Jochen Ermert

Ort: Autohaus Kamp, Industriegebiet
Frankenthal, Wissen

29.08.2013 - 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung

Ort: Landhaus „Zum Hähnershof“
Hilgenrother Str. 18, 57612 Obererbach

26.09.2013 - 19:00 Uhr

Coaching: Mode oder Methode

Referat: Frau Claudia Polzin
www.businesscoaching-polzin.de

Ort: Westerwald-Akademie der
HwK Koblenz, Wissen

18.10. - 19.10.2013

Bundesverbandstagung

Ort: Goslar

24.10.2013 - 19:00 Uhr

Erbrecht

Referat: Frau Marietta Rohlers-Puderbach

Ort: Westerwald-Akademie
der HwK Koblenz, Wissen

16.11.2013

**Erfahrungsaustausch mit allen
Arbeitskreisen des Landesverbandes**

Ort: Emmelshausen

26.11. 2013 - 18:00 Uhr

Gemeinsames Kochen eines „Festmenüs“

Anleitung: Herr Baldu

Ort: Evangl. Jugendheim Wissen

05.12. 2013 - 19:00 Uhr

**Gemeinsames Weihnachtessen
und Jahresabschlussfeier**

Ort: wird noch bekannt gegeben

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Arbeitskreises Altenkirchen: **Frau Petra Nickel**
Tel. 02742/1075, Fax: 02742/911617
E-Mail: petra-wissen@t-online.de
www.ufh-altenkirchen.de

Arbeitskreis Montabaur

25.03. 2013 - 19:30 Uhr

Allgemeines Treffen

Kreishandwerkerschaft RWW, Montabaur

29.04.2013 - 19:30 Uhr

Vorstellung Windows 8

Elektro Meuer, Inh. Barbara Kötter.

Kirchstr. 10, 56412 Stahlhofen

Alle interessierten Unternehmerfrauen sind hierzu herzlich eingeladen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei der Vorsitzenden des Unternehmerkreises, **Frau Barbara Kötter**, Tel. 02602/16100, die auch gerne bei weiteren Fragen zur Verfügung steht. Das gesamte Programm wird beim ersten Treffen vorgestellt werden.

Arbeitskreis Neuwied

05.04. 2013

EDV-Kurs „Wo sind meine Daten“

Herr Stock, HWK Koblenz

Effiziente Ordnerstrukturen anlegen,
sinnvolle Dateinamen vergeben, etc.

10. - 11.05.2013

**Landesverbandstagung in Trier
20-jähriges Jubiläum UFH Trier**

14.05.2013

Anerkennung und Kritik

**„Kritikgespräch führen“ oder
„wie sag ich es meinem Mitarbeiter?“**

Frau Piroth

18.06.2013

**Jahreshauptversammlung in Neuwied,
Kreishandwerkerschaft**

20.08.2013 „Überzeugungskraft“

mit Corinna Fischer-Elert,

Psychologin/Coaching

Überzeugen und souverän auftreten

10.09.2013

EDV-Kurs „Serienbrief“

Serienbrief erstellen mit verschiedenen
Auswahlkriterien, Adressverwaltung
mit Excel und mehr ...

19.10. 2013 **Wellnesstag**

Wir gönnen uns einen erholsamen
Tag für uns...

Nähere Informationen werden noch
bekanntgegeben

16.11. 2013

Erfahrungsaustausch in Emmelshausen

29.11.2013

Weihnachtsfeier

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Arbeitskreises Neuwied: **Frau Petra Fuß**,
Tel. 02689/5392, Fax: 02689/5595

Haftungsbeschränkung entfällt bei falschem Rechtsformzusatz

Tritt die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Rechtsformzusatz „GmbH“ im Geschäftsverkehr auf, haftet der handelnde Geschäftsführer dem auf den Rechtsschein einer GmbH vertrauenden Vertragspartner persönlich. So die Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 12. Juni 2012.

Im vorliegenden Fall schloss die beklagte UG (haftungsbeschränkt) einen Vertrag mit dem Kläger über die Durchführung von Dacharbeiten und trat dabei als „H-GmbH u.G. (i.G.)“ auf. Nach Kündigung des Vertrags aufgrund nicht zu Ende geführter Arbeiten verlangte der Kläger Schadensersatz. Der BGH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, die den handelnden Geschäftsführer neben der Gesellschaft zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt hatte.

Nach dem BGH greife eine Haftung kraft Rechtsscheins nicht nur in den Fällen ein, in denen der Rechtsformzusatz ganz weggelassen wird, sondern auch, wenn eine UG (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Zusatz „GmbH“ firmiert.

Durch den Rechtsformzusatz in der Firma solle dem Geschäftsgegner die Tatsache der beschränkten Haftung seines Vertragspartners und dessen geringerer Kreditwürdigkeit deutlich vor Augen geführt werden.

Werde diese Offenlegung unterlassen oder ein unrichtiger bzw. unvollständiger Zusatz verwendet, bestehe die Gefahr, dass der Geschäftsgegner Dispositionen trifft, welche er bei Kenntnis von der Haftungsbeschränkung ganz oder in dieser Form unterlassen hätte.

Der spezielle Rechtsformzusatz „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. die Kurzform „UG (haftungsbeschränkt)“ ist daher exakt und buchstabentreu einzuhalten.

Die Gesellschaft könne sich auch nicht darauf berufen, dass sich die exakte Rechtsform aus dem Handelsregister ergibt, denn die Regelungen des GmbH-Gesetzes zur Aufnahme eines Rechtsformzusatzes in die Firma begründeten einen besonderen Vertrauensschutz für den Geschäftspartner.

BGH, Urteil vom 12.06.2012, Az.: II ZR 256/11

ACHTUNG!

Gewerbeauskunft-Zentrale.de
Erfassung gewerblicher Einträge

UST-IDNR.org

(Europäisches Zentralregister zur Erfassung u. Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern)

Augenblicklich werden wieder Schreiben per Post, Fax und E-Mail mit den obigen Betreffs versendet. Durch gezielte Wortwahl wird beim Empfänger der Eindruck erweckt, dass es sich um amtliche Schreiben handeln könnte.

Auf den Schreiben sind z.B. Betriebsname, Adresse und Telefonnummer bereits vermerkt. Der Empfänger wird aufgefordert, ergänzende Angaben zu machen. Wer glaubt, dies stamme von einer staatlichen Organisation, irrt sich. Vom Ausfüllen und Zurücksenden ist in beiden Fällen dringend abzuraten, da es sich jeweils um 2-Jahres-Verträge handelt, mit jährlichen Kosten von bis zu 890 €.



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zukunftskleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand

Mobil:
0178/3475507

E-Mail:
childebrand@
dbl-itex.de

erhalten auf alle Dienstleistungen einen Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Verkürzung der Verjährungsfrist bezüglich Werklohn

Eine vom Auftraggeber in einem Bauvertrag gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung, mit der die Verjährungsfrist für den Werklohnanspruch des Auftragnehmers auf zwei Jahre abgekürzt wird, ist unwirksam, weil sie den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. *BGH, Urteil vom 06.12.2012, Az.: VII ZR 15/12*

Mängelrüge per E-Mail

Ein Mängelbeseitigungsverlangen nach der VOB/B genügt per E-Mail nur dann der erforderlichen Schriftform, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, so die Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt.

Nach der VOB/B hat nur ein schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen verjährungsverlängernde Wirkung. Für dieses Schriftformerfordernis gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die Vereinbarung der VOB/B werden die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches insbesondere die Regelungen über die Rechtsgeschäfte nicht abbedungen.

Die VOB/B baut vielmehr auf der Grundlage der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf und ändert bzw. ergänzt die-

se lediglich entsprechend der Interessenlage der Parteien. Die Schriftform des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangt, dass die Mängelanzeige von dem Anzeigenden eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wird. Diese Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die elektronische Form bedarf jedoch einer qualifizierten elektronischen Signatur. *OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.04.2012, Az.: 4 U 269/11*

Nachbarschaftshilfe - Wer haftet für einen Wasserschaden?

Im entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer bei seinem Nachbarn darum gebeten, dessen Außenwasseranschluss nutzen zu dürfen, um Wasser für eine Baumaßnahme im Winter zu entnehmen. Der Eigentümer des Anschlusses stimmte zu, allerdings sollte der Bauherr das entnommene Wasser bezahlen. Daraufhin wurden von einer Fachfirma an dem Anschluss ein Entleerungsstutzen, ein Absperrventil und ein Kaltwasserzähler montiert, an den dann der Schlauch angeschraubt wurde.

Nach der Rückkehr aus einem mehrtägigen Urlaub stellte der Anschlussinhaber fest, dass sein Keller unter Wasser stand. Nachweislich war der Wasserschaden durch den Außenwasseranschluss entstanden.

Zunächst trug die Versicherung des Geschädigten die Sanierungskosten in Höhe von rund 18.000,00 EUR. Sie verlangte jedoch die

Summe vom Bauherrn zurück. Dieser verweigerte die Zahlung, da der Schaden nicht allein in seiner Verantwortung liege. Auch unbefugte Dritte oder der Anschlusseigentümer selbst könnten den Schaden verursacht haben.

Das Oberlandesgericht Schleswig gab der Versicherung Recht. Der Bauherr haftet für den Leitungswasserschaden. Das ergibt sich aus den Grundsätzen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses und der Vorschrift des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB.

§ 906 BGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Schäden durch einen Schlauch entstehen, der auf fremden Grund und Boden genutzt wird. Die Erlaubnis, das Wasser zu entnehmen, wurde allein im Interesse des Bauherrn erteilt. Da er der einzige Nutznießer der Entnahme ist, haftet er auch für daraus entstehende Schäden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie durch die Arbeiten der Fachfirma an dem Wasseranschluss oder durch das erhöhte Anlagenrisiko selbst verursacht wurden. *OLG Schleswig, Urteil vom 06.12.2012, Az.: 16 U 64/12*

Arglisthaftung eines Hausverkäufers bei verschwiegenem Marderbefall im Dach

Wer bei dem Verkauf eines Hauses den Umfang eines bestehenden Mangels wie etwa eines Marderbefalls im Dach nicht vollständig und korrekt beschreibt, kann trotz eines Gewährleistungsausschlusses wegen Arglist auf Schadensersatz haften. Dies entschied das Oberlandesgericht Koblenz. *OLG Koblenz, Urteil vom 15.01.2013, Az.: 4 U 874/12*



Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Thomas Ickenroth

Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik genügt nicht!

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einer aktuellen Entscheidung ausgeführt, dass die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den Bauunternehmer nicht davon befreit, dem Bauherrn ein insgesamt funktionstaugliches Werk liefern zu müssen.

Hintergrund des vorliegenden Verfahrens war ein Bauvertrag, den ein Bauherr mit einem Haustechnikunternehmen über die Wasserinstallation in einem Neubau abgeschlossen hat. Die vertragsgegenständlichen Arbeiten wurden im April des Jahres 2003 durchgeführt. Im Jahr 2008 kam es vermehrt zu Wasserschäden. Es wurde dementsprechend ein selbstständiges Beweisverfahren eingeleitet. Der gerichtliche Sachverständige stellte fest, dass Ursache der Schäden die Verwendung von Rohrverbindungen war, die infolge einer Chloridbelastung des Trinkwassers rosten. Der Gas-Wasser-Installateur führte aus, dass

er die Rohrverbindungen bereits seit 1998 verbaut und es noch nie zu vergleichbaren Schäden gekommen sei.

Es handelte sich ferner um Rohrverbindungen die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Lediglich wegen des hohen Chloridgehalts des Trinkwassers am Ort des Bauvorhabens könnten die Rohrverbindungen nicht standhalten. Dies sei für ihn, den Bauunternehmer, nicht erkennbar gewesen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm gab dieser Ansicht des Bauunternehmers nicht statt. Es führte zwar aus, dass die Einhaltung der aktuell anerkannten Regeln der Technik zwar grundsätzlich Pflicht des Auftragnehmers ist. Allein die Beachtung dieser Regeln jedoch das Vorliegen eines Sachmangels nicht ausschließe. Vielmehr sei auch das diesen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Werk mangelhaft, wenn es nicht den getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen bzw. den erkennbaren Bedürfnissen des Auftraggebers entspreche oder sonst in seiner Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt sei.

Der Auftragnehmer schulde in erster Linie nicht die Einhaltung technischer Regeln, sondern vielmehr den mit seinem Werk bezweckten Erfolg. Dieser Erfolg sei hier erkennbar nicht erreicht worden, weil die verwendeten Rohrverbindungen ungeeignet gewesen seien und die streitgegenständlichen Wasserschäden verursacht hätten. Auf ein Verschulden des Gas-Wasser-Installateurs hierfür oder auf die Frage der fehlenden Erkennbarkeit in der Phase der Planung und Ausführung komme es nicht an. Wenn der Auftragnehmer eigenverantwortlich eine Prognose über die zu erwartende Beschaffenheit des Trinkwassers anstelle, so habe er, wenn sich diese Prognose nachträglich als unzutreffend herausstelle. Bemerkenswert ist, dass hier der Auftragnehmer haftet, obwohl er auf den ersten Blick alles richtig gemacht hat. Das Gericht hat indessen klargestellt, dass es nicht nur auf die Einhaltung technischer Regeln ankommt, sondern darauf, dass sich das Werk auch tatsächlich für den Zweck eignet, den die Parteien bei Vertragsschluss vereinbart haben. *OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2012, Az.: 17 U 170/11*

Fit durch den Arbeitsalltag

IKK Südwest gibt Tipps für eine gesunde Ernährung im Job

Den Arbeitstag entspannt beginnen, bis zum Feierabend leistungsfähig bleiben, sich nicht vom Stress auffressen lassen und abends noch fit sein für Freizeitaktivitäten – das wünscht sich wahrscheinlich jeder Arbeitnehmer. Die IKK Südwest gibt Tipps, wie man diesem Ziel näher kommt.

Eine entscheidende Rolle, um fit durch den Arbeitsalltag zu kommen, spielt eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Diese beugt zudem Krankheiten wie Allergien, Arteriosklerose oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen vor.

Mit ein wenig Vorbereitung können auch Berufstätige ihre Mahlzeiten gut organisieren. Frisches Obst nach Saison und mundgerecht geschnittene Rohkoststücke sind ideale Snacks. Trockenobst lässt sich als eiserne Reserve gut in der Schreibtischschublade aufbewahren. Ein Becher fettarmer Joghurt oder ein Glas Milch, gelagert im Kühlschrank der Teeküche, sind schnelle Muntermacher.

Wichtig ist, regelmäßig Mineralwasser, ungesüßte Kräuter- und Früchtetees sowie Obst- und Gemüsesäfte zu trinken, rund zwei Liter pro Tag. Denn wer nicht genug Flüssigkeit zu sich nimmt, dessen Leistungsfähigkeit nimmt ab. Antriebslosigkeit und Kopfschmerzen sind die Folge.

Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter bei einer gesunden Ernährung unterstützen, indem sie ihnen z. B. einen Platz zur Verfügung stellen, um Mahlzeiten zubereiten und auch essen zu können.

Weitere Informationen rund um eine gesunde und leckere Kost erhalten Sie in unseren kostenfreien IKK-Broschüren „Tätigkeitsgerechte Ernährung“ oder „Ernähre dich ausgewogen“, die Sie über unsere kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0119 119 anfordern können.



IKK Südwest



WENN ES SINN MACHT,
ÜBERNEHMEN WIR DAS.

Mehr **Leistung**
an Ihrer Seite

Wechseln Sie jetzt: 0800/0 119 119
www.ikk-suedwest.de

Unseren Service können Sie
sehen. Ihr Team spürt ihn.



5% Handwerkerabbatt
**Partner
des Hand-
werks**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

